



Brüssel, den 21. Juni 2018
(OR. en)

8094/18
ADD 1

LIMITE

ACP 24
PTOM 10
COAFR 93
COLAC 19
COASI 104
WTO 88
RELEX 326

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Verhandlungsrichtlinien für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Verhandlungsrichtlinien für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits.

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN PARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
EINERSEITS UND DEN LÄNDERN DER GRUPPE DER STAATEN IN AFRIKA, IM
KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN OZEAN ANDERERSEITS**

Inhalt

1. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS
2. GRUNDLAGENTEIL
3. EU-AFRIKA-PARTNERSCHAFT
4. EU-KARIBIK-PARTNERSCHAFT
5. EU-PAZIFIK-PARTNERSCHAFT
6. DIVERSIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT
7. INSTITUTIONELLER RAHMEN
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Die Verhandlungen zielen auf eine stärkere Partnerschaft zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits ab.

Mit dem neuen Abkommen soll eine umfassende Partnerschaft begründet werden, die auf die Stärkung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien abzielt und allen Seiten Vorteile bei sich deckenden oder überschneidenden Interessen bringt. Mit dem Abkommen wird darauf abgezielt, auf der Grundlage der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Pariser Klimaschutzübereinkommens als übergeordnete Rahmen für die Partnerschaft eine nachhaltige und inklusive Entwicklung zu fördern. Bei dem Abkommen geht es darum, friedliche und resiliente Staaten und Gesellschaften aufzubauen. Es wird angestrebt, Investitionen zu begünstigen, die Entwicklung des Privatsektors zu unterstützen und die regionale Integration zu stärken. Mit dem Abkommen wird der Übergang zu niedrigen Treibhausgasemissionen und zu Entwicklung und klimaresilienten Volkswirtschaften unterstützt und wird ein Beitrag zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze für alle geleistet. Armut in all ihren Dimensionen soll damit beseitigt werden. Mit dem Abkommen wird bezweckt, für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus zu sorgen, Nutzen aus einer gut gesteuerten Migration zu ziehen, irreguläre Migration einzudämmen und ihre Ursachen anzugehen, wobei das Völkerrecht, die Zuständigkeiten der EU und die nationalen Zuständigkeiten uneingeschränkt zu achten sind, und die uneingeschränkte Achtung der internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratische Grundsätze zu gewährleisten. Außerdem soll damit ein gemeinsames Auftreten auf der internationalen Bühne erleichtert werden und der Multilateralismus und eine auf Regeln beruhende internationale Ordnung gestärkt werden.

Es wird ein neues Abkommen angestrebt, das aus einem Grundlagenteil und drei Regionalpartnerschaften bestehen soll. Der Grundlagenteil, der für alle Mitglieder der Partnerschaft gelten soll, wird die allgemeinen Ziele, Grundsätze und Prioritäten enthalten und eine engere Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ermöglichen. Den Schwerpunkt werden die Regionalpartnerschaften bilden, in denen im Einklang mit der zunehmenden regionalen Dynamik und der wachsenden Bedeutung regionaler Organisationen die regionalspezifischen Prioritäten für die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean festgelegt werden. Das Abkommen wird Drittländern, die die gleichen Werte vertreten, zur Erreichung der Ziele beitragen und die gleichen Interessen haben, zur Beteiligung oder zum Beitritt offenstehen und dazu einladen. Das Abkommen wird den spezifischen Anliegen der EU-Gebiete in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete Rechnung tragen. Bei den Regionalpartnerschaften wird es sich um Protokolle zum Abkommen handeln, die einen umfassenden Rechtsrahmen für die Beziehungen bieten. Gleichzeitig sollen die Regionalpartnerschaften eine flexible Anpassung an veränderte Gegebenheiten durch ein vereinfachtes Verfahren zur Überarbeitung der drei Protokolle ermöglichen.

Das Abkommen wird auf den zentralen Werten und Grundsätzen des Partnerschaftsabkommens von Cotonou aufbauen und diese stärken, was insbesondere für die Artikel 8 bis 13 sowie 96 und 97 gilt. Für den Aufbau des Abkommens ist eine angepasste, wirkungsvolle, leichtere und flexible institutionelle Architektur vorgesehen, die die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien vereinfacht und strafft, sodass ein höheres Maß an Kohärenz mit bestehenden Rahmenstrukturen erreicht werden kann und sowohl Entscheidungen als auch Maßnahmen rascher und wirksamer getroffen werden können.

Das Abkommen wird eine klarere Arbeitsteilung zwischen nationalen, regionalen und subregionalen Akteuren vorsehen. Des Weiteren soll in dem Abkommen festgeschrieben werden, dass die Vertragsparteien einen integrativen und offenen Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgen, wobei auch die Rolle der Parlamente, der Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft gestärkt wird; dies gilt sowohl für den Grundlagenteil als auch für die drei Regionalpartnerschaften.

2. GRUNDLAGENTEIL

TEIL I – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass die Bestimmungen des Grundlagenteils fester Bestandteil der Prioritäten einer jeden Regionalpartnerschaft sind.

Titel I – Ziele

In dem Abkommen sollen die folgenden gemeinsamen Ziele der Vertragsparteien festgelegt werden:

- Begründung einer umfassenden Partnerschaft, die sich auf den Aufbau friedlicher, stabiler, gut regierter, wohlhabender und resilienter Staaten und Gesellschaften konzentriert;
- Beschleunigung der Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und insbesondere die Beseitigung der Armut, die Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten sowie den Grundsatz, niemanden zurückzulassen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten der verschiedenen Länder;
- Bildung wirksamer Allianzen in internationalen Gremien mit dem Ziel, das globale Handeln voranzubringen.

Insbesondere werden sich die Vertragsparteien verpflichten, konkrete Maßnahmen zu treffen, die auf Folgendes abzielen:

- Förderung, Achtung, Schutz und Einhaltung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Prinzips einer guten Regierungsführung;
- Förderung der menschlichen Entwicklung und der Menschenwürde für alle, wobei Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gilt;
- Förderung eines nachhaltigen, inklusiven Wachstums und menschenwürdiger Arbeit für alle;
- Schutz der Umwelt, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung nachhaltiger Energie;
- Förderung von Frieden, Sicherheit und Recht;
- Nutzung der Chancen, die sich aus Mobilität und regulärer Migration ergeben, Eindämmung irregulärer Migration und Angehen ihrer Ursachen unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und der Zuständigkeiten der EU und der nationalen Zuständigkeiten.

Titel II – Grundsätze

Im Abkommen soll festgeschrieben werden, dass die Ziele der Partnerschaft – auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Systems – im Geiste der Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Solidarität, Gegenseitigkeit, Rechenschaftspflicht und gegenseitigen Achtung verfolgt werden.

Im Abkommen soll außerdem das Engagement der Vertragsparteien bekräftigt werden, den regelmäßigen politischen Dialog auf allen Ebenen und in dem Format zu stärken, das am besten zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft beiträgt.

Des Weiteren soll das Engagement und die aktive Unterstützung der Vertragsparteien für ein starkes und wirksames multilaterales System und ihre Entschlossenheit zur Zusammenarbeit in multilateralen Foren und internationalen Organisationen in Fragen von beiderseitigem und globalem Interesse zum Ausdruck gebracht werden.

Das Abkommen wird bestätigen, dass die Ziele der Partnerschaft mithilfe eines integrierten Ansatzes verfolgt werden, der politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und umweltpolitische Elemente im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umfasst.

Das Abkommen wird vorsehen, dass die Vertragsparteien Entscheidungen und Maßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene nach den Grundsätzen der Komplementarität und Subsidiarität treffen. Eine Zusammenarbeit in institutionalisierten Formaten und regionalen Ad-hoc-Formaten sollte angestrebt werden, um die Ziele der Partnerschaft wirksamer und effizienter zu verwirklichen.

Im Abkommen wird festgeschrieben, dass die Vertragsparteien einen Multi-Stakeholder-Ansatz fördern, der das aktive Engagement einer breiten Vielfalt von Akteuren – einschließlich der Parlamente, der Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors – in Dialog- und Kooperationsprozessen ermöglicht.

Das Abkommen wird vorsehen, dass die Vertragsparteien systematisch die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fördern und dass die Gleichstellung von Männern und Frauen durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt wird.

Zudem soll im Abkommen festgelegt werden, dass die Vertragsparteien dafür sorgen sollten, dass alle zur Umsetzung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen und Mechanismen für die Überwachung und Weiterverfolgung vorhanden sind und dass alle Vertragsparteien für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich sind.

Titel III – Politischer Dialog

Im Abkommen soll die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigt werden, den politischen Dialog über alle im Abkommen festgelegten Bereiche, Grundsätze und Ziele weiterzuentwickeln und zu verstärken.

Die Ziele des Dialogs werden darin bestehen, i) das gegenseitige Verständnis der Standpunkte und Interessen der Vertragsparteien zu fördern und ii) einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu leisten, indem eine wirksame Zusammenarbeit in allen Fragen von gemeinsamem Interesse auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene erleichtert und ermöglicht sowie eine regelmäßige Koordinierung in internationalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse ermöglicht wird. Der Dialog kann auch darauf abzielen, neue Initiativen voranzubringen, um gemeinsame Ziele und vereinbarte Prioritäten und Agenden zu verfolgen, u. a. durch Einführung neuer Formen und Formate der Zusammenarbeit.

Der Dialog soll regelmäßig stattfinden und flexibel und maßgeschneidert sein. Er wird in dem am besten geeigneten Format und auf der am besten geeigneten Ebene geführt. Dabei sollen alle verfügbaren Kanäle – auch im Rahmen internationaler Treffen – in vollem Umfang genutzt werden.

Titel IV – Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

In dem Abkommen soll anerkannt werden, dass die integrierten und miteinander verknüpften Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einen entsprechenden politischen Rahmen auf verschiedenen Ebenen und proaktive Ansätze erfordern, um Synergien zwischen verschiedenen Strategien zu erzielen. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung bekräftigen, die ein wesentliches Element zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und einen wichtigen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung darstellt. Die Vertragsparteien werden sich darauf verständigen, dass jede ihren Beitrag zur Politikkohärenz leistet, um zu gewährleisten, dass ihre Politik – sowohl intern als auch in der ganzen Welt – eine nachhaltige Entwicklung fördert.

Das Abkommen wird die Verpflichtung aller Vertragsparteien enthalten, sowohl für sich genommen als auch gemeinsam den Nutzen ihrer Politik für die anderen Vertragsparteien zu maximieren und etwaige negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die anderen Vertragsparteien im institutionalisierten Format über Initiativen und Maßnahmen, die sich erheblich auf die anderen Vertragsparteien auswirken können, zu informieren und gegebenenfalls dazu zu konsultieren.

TEIL 2 - STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

Titel I – Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung

Das Abkommen wird Bestimmungen enthalten, mit denen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung bekräftigen werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die universell und unteilbar sind, zu fördern, zu schützen und einzuhalten sowie die Werte Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität zu fördern. Die Vertragsparteien werden diese Werte unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts fördern.

Das Abkommen wird gewährleisten, dass sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik von der Achtung der Menschenrechte, den Grundfreiheiten, den demokratischen Grundsätzen und dem Rechtsstaatsprinzip leiten lassen und dass diese wesentliche Elemente des Abkommens darstellen. Die gute Regierungsführung wird den Vertragsparteien ebenfalls als Richtschnur ihrer Innen- und Außenpolitik dienen und ein fundamentales Element des Abkommens sein. Im Abkommen soll festgestellt werden, dass Versäumnisse bei der Verwirklichung und Erfüllung der wesentlichen und fundamentalen Elemente die Partnerschaft vor große Herausforderungen stellen und eine nachhaltige Entwicklung behindern. Im Abkommen soll ferner gewährleistet werden, dass keine Region hinsichtlich der Anwendung dieser Elemente, die gleichermaßen für die drei Regionalpartnerschaften gelten, unterschiedlich behandelt wird.

Das Abkommen wird eine rechtebasierte Politik fördern, die sich auf alle Menschenrechte erstreckt und gleiche Chancen für alle Mitglieder der Gesellschaft gewährleistet, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Dies beinhaltet auch eine Verpflichtung zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz sowie zur Anerkennung und Förderung der Rechte indigener Völker.

Das Abkommen wird unter Anerkennung der Bedeutung pluralistischer Gesellschaften die Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten, inklusive politische Prozesse zu begünstigen, inklusive, transparente und glaubwürdige Wahlen zu unterstützen, rechenschaftspflichtige, inklusive und transparente Institutionen zu fördern – auch durch entsprechende Aufsichtsmechanismen – sowie eine partizipatorische Entscheidungsfindung und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen auf allen Ebenen zu unterstützen. Es wird die Teilhabe von Frauen und jungen Menschen an politischen Prozessen auf lokaler, nationaler und kontinentaler Ebene fördern. Es wird eine Verpflichtung zur Förderung der freien Meinungsäußerung und der Unabhängigkeit der Medien als Säulen der Demokratie vorsehen.

Das Abkommen wird ferner eine Verpflichtung zur Erleichterung, Wahrung und Ausweitung günstiger Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen vorsehen, womit deren Rolle bei der Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit, bei der Verteidigung von Rechteinhabern und der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit sowie deren Aufsichtsfunktion, mit der sie zur Stärkung der innerstaatlichen Transparenz und Rechenschaftspflicht beitragen, anerkannt wird.

Das Abkommen wird Bestimmungen über den Zugang zu einer funktionierenden, unabhängigen Justiz, bei der auch die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf ein faires Verfahren und der Zugang aller zu rechtlichem Beistand gewährleistet sind, umfassen.

Das Abkommen wird Bestimmungen zur Unterstützung von Rechtsvorschriften und Initiativen in den folgenden Bereichen enthalten: Bewältigung aller Formen der Korruption, Erhöhung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in Bezug auf die öffentlichen Finanzen und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, Verbesserung der Steuererhebung, Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung, Geldwäsche und illegalen Finanzströmen sowie Einhaltung internationaler steuerpolitischer Standards. In diesem Zusammenhang wird der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Außenhilfe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das Abkommen wird vorsehen, dass die Vertragsparteien bei der Entwicklung eines zuverlässigen und effizienten statistischen Systems zusammenarbeiten, damit die benötigten Statistiken zur Unterstützung und Überwachung des Reformprozesses und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bereitgestellt werden können.

Titel II – Menschliche Entwicklung und Menschenwürde

Im Abkommen soll die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigt werden, gemeinsam auf eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung aller Formen von Armut hinzuarbeiten, Ungleichheiten zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern, wobei den besonderen Bedürfnissen von jungen Menschen und Frauen und Mädchen und den am stärksten gefährdeten und benachteiligten Menschen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um zu gewährleisten, dass alle Menschen ihr Potenzial in Würde und in einer gesunden Umwelt ausschöpfen können und dass niemand zurückgelassen wird. Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen und deren wirtschaftliche, soziale und politische Machtgleichstellung zu schützen und zu fördern.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien ihre Anstrengungen intensivieren, um die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf die menschliche und soziale Entwicklung zu beschleunigen, wobei sie die Grundsätze, niemanden zurückzulassen und sich zuerst derer anzunehmen, die am stärksten benachteiligt sind, achten werden. Die Aufmerksamkeit wird sich vor allem dorthin richten, wo der Bedarf am größten ist, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den von einem Konflikt betroffenen und fragilen Ländern; gleichzeitig werden jedoch auch die spezifischen Herausforderungen berücksichtigt, denen Länder mit mittlerem Einkommen gegenüberstehen.

Die Vertragsparteien werden anerkennen, dass das Bevölkerungswachstum und der demografische Wandel erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsgewinne und den wirtschaftlichen Fortschritt haben können, und sich verpflichten, gemeinsam ein integriertes Konzept zu erarbeiten, mit dem die mit dem Bevölkerungswachstum einhergehenden Herausforderungen so gering wie möglich gehalten und die Vorteile der demografischen Dividende optimal genutzt werden können.

Das Abkommen wird die Verpflichtung enthalten, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einzutreten. Vor diesem Hintergrund wird das Abkommen die Verpflichtung vorsehen, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person einzutreten, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Im Abkommen wird darüber hinaus betont, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.

Gleichberechtigter Zugang zu sozialen Dienstleistungen

Das Abkommen wird einen inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung auf allen Ebenen, einschließlich Berufsbildung und Erwachsenenbildung, sowie zu digitalen Technologien und Dienstleistungen fördern, um sicherzustellen, dass alle die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, die sie benötigen, um ein Leben in Würde führen und zum Wohl ihrer Gemeinschaften beitragen zu können.

Das Abkommen wird es ermöglichen, einen Ansatz zur Berücksichtigung von Gesundheitsfragen in allen Politikbereichen zu verfolgen, Ungleichheiten und Hemmnisse beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und zur Gesundheitsversorgung anzugehen und in allen Ländern eine flächendeckende Gesundheitsversorgung einzuführen, starke und effiziente Gesundheitssysteme zu schaffen sowie bei Themen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Prävention und Bekämpfung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten.

Das Abkommen wird einen universellen Zugang zu sauberem Trinkwasser, sanitären Anlagen und Hygiene für alle fördern, unter anderem durch nachhaltige und integrierte Wasserbewirtschaftungssysteme, einen angemessenen und gleichberechtigten Zugang zu sanitären Anlagen und Hygiene, erschwingliche, zuverlässige, nachhaltige und moderne Energiedienstleistungen sowie den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum.

Sozialschutz

In dem Abkommen wird anerkannt, dass die Politik und die Systeme für den Sozialschutz zum gesellschaftlichen Wandel beitragen, indem sie Gerechtigkeit, die soziale Inklusion und ein inklusives, gerechtes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern.

Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien verpflichten, schrittweise universelle, staatlich verantwortete Sozialschutzsysteme aufzubauen, einschließlich Sozialhilfeleistungen, Sozialversicherungsleistungen und Arbeitsmarktmaßnahmen, die auf die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ausgerichtet sind, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und jungen Menschen, und sie werden sich zudem verpflichten, Mindestniveaus für den Sozialschutz einzuführen, um sicherzustellen, dass die Früchte des Wachstums breitenwirksam und gerecht verteilt werden und die Armut bis 2030 beseitigt wird. Die Vertragsparteien werden ferner Strategien verfolgen, um Kinder- und Zwangsarbeit im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der IAO zu beseitigen.

Die Vertragsparteien werden sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen und verstärkte Anstrengungen unternehmen, um deren vollständige Inklusion in die Gesellschaft und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt sicherzustellen, wobei sie den besonderen Bedürfnissen dieser Menschen Rechnung tragen. Die Vertragsparteien werden konkrete Maßnahmen zur Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständigen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergreifen.

Gleichstellung der Geschlechter

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, da sie eine Multiplikatorwirkung für die Beseitigung der Armut, ein tragfähiges Bevölkerungswachstum, die Steigerung des Wohlstands und die Entwicklung demokratischer Gesellschaften auf der Grundlage der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit hat.

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um alle Formen von sexueller und geschlechtsbezogener Diskriminierung und Gewalt zu beseitigen, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu unterbinden und um die Genitalverstümmelung und Beschneidung von Mädchen und Frauen zu verhindern.

Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass die Geschlechterperspektive als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung systematisch in alle Politikbereiche einbezogen wird.

Zugang zu ausreichenden, erschwinglichen, unbedenklichen und nährstoffreichen Lebensmitteln

Das Abkommen wird die Verpflichtung vorsehen, Hunger zu bekämpfen, und wird anerkennen, dass Unter- und Mangelernährung die Entwicklung in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass alle Menschen Zugang zu erschwinglichen, unbedenklichen, ausreichenden und nahrhaften Lebensmitteln haben. Mit dem Abkommen sollen abgestimmte sektorenübergreifende Dringlichkeitsmaßnahmen verstärkt werden, um insbesondere in den Ländern, die mit andauernden und wiederkehrenden Krisen konfrontiert sind, Hunger zu beseitigen, die Kapazitäten für eine diversifizierte lokale und regionale Lebensmittelerzeugung zu vergrößern, Ernährungssicherheit und Ernährung zu gewährleisten und die Widerstandsfähigkeit der am stärksten schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Resilienz

Das Abkommen wird Bestimmungen zur Stärkung der gesellschaftlichen und staatlichen Resilienz – vor allem besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen – gegenüber Umwelt- und Klimaherausforderungen, wirtschaftlichen Schocks, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen, Konflikten und globalen Gesundheitsbedrohungen (wie antimikrobielle Resistenz) enthalten. Die Vertragsparteien werden bei ihren Maßnahmen systematisch Risikobewertungen vornehmen und Resilienz Aspekte berücksichtigen und auf diese Weise dafür sorgen, dass es Individuen, Gemeinschaften, Institutionen und Ländern erleichtert wird, sich auf Belastungen und Schocks vorzubereiten, ihnen standzuhalten, sich daran anzupassen und rasch davon zu erholen, ohne dass die langfristigen Entwicklungsperspektiven beeinträchtigt werden.

Wissenschaft, Technologie und Innovation

Das Abkommen wird eine Verpflichtung der Parteien beinhalten, die Bemühungen bei Forschung und Innovation im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken, und zwar auch durch Partnerschaften in Bereichen, die für die menschliche Entwicklung zentrale Sektoren sind und in denen dringend eine öffentliche Finanzierung benötigt wird. Die Parteien werden vereinbaren, die Zusammenarbeit zwischen Forschern und Innovatoren auf der Ebene der Regionen zu vertiefen und dabei auf bestehenden Mechanismen aufzubauen.

Kulturelle Zusammenarbeit

Das Abkommen wird die Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten, den interreligiösen und interkulturellen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit unter gebührender Achtung ihrer Vielfalt und unter Anerkennung der universellen Werte zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen ihren Völkern und die gegenseitige Kenntnis ihrer Kulturen zu verbessern und Radikalisierung und Gewaltbereitschaft vorzubeugen. Im Abkommen soll anerkannt werden, dass dynamische Kultur- und Kreativbranchen und auch das Kulturerbe in den Partnerländern dazu beitragen können, die Armut zu lindern, weil sie wichtige Katalysatoren für Wachstum, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und lokale Entwicklung sind. Im Abkommen soll ferner anerkannt werden, dass ein strategischer Ansatz für die kulturelle Zusammenarbeit eine wirksamere Bewältigung von Herausforderungen wie etwa Radikalisierung und Fremdenfeindlichkeit ermöglichen könnte. Das Abkommen wird Bestimmungen über verstärkte Anstrengungen zum Schutz und zur Erhaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes enthalten.

Titel III – Inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung

Im Abkommen soll festgestellt werden, dass ein inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, das allen Menschen zugutekommt, entscheidend ist, damit die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden kann. Es wird darin anerkannt, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle von wesentlicher Bedeutung für die Beseitigung der Armut und den Wohlstand sind. Ferner soll festgeschrieben werden, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die wirtschaftliche Teilhabe von Frauen und jungen Menschen entscheidende Faktoren für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind.

Außerdem wird das Abkommen vorsehen, dass die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um günstige Voraussetzungen für mehr Investitionen, die wirtschaftliche Diversifizierung, die regionale wirtschaftliche Integration sowie die Stärkung des Handels und der Privatwirtschaft in allen Sektoren zu schaffen. Die Förderung von Investitionen und der Entwicklung des Privatsektors sollten im Mittelpunkt der Partnerschaft stehen.

Wirtschaftlicher Dialog

Das Abkommen wird Bestimmungen über den wirtschaftlichen Dialog enthalten, vor allem um den Prozess der Wirtschaftsreform erforderlichenfalls durch ein besseres gegenseitiges Verständnis der Grundlagen der Volkswirtschaften der Vertragsparteien zu erleichtern. Die Vertragsparteien werden vereinbaren, Informationen und Ansichten über makroökonomische Politik und Strukturreformen auszutauschen. Ferner können sie gemeinsame Analysen von Wirtschaftsfragen durchführen, die von beiderseitigem Interesse sind, so z. B. über die haushalts- und geldpolitischen Rahmenkonzepte und die Instrumente für deren Umsetzung.

Das Abkommen wird zudem Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Systemen für eine solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Einklang mit den Grundprinzipien Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht enthalten.

Investitionen und Entwicklung der Privatwirtschaft

In dem Abkommen soll anerkannt werden, dass ein entscheidendes Ziel der Partnerschaft darin besteht, die Chancen für Bürger und Unternehmen in der EU und den AKP-Staaten deutlich zu verbessern, um inklusives Wachstum mit menschenwürdigen Arbeitsplätzen für alle zu schaffen.

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um ein günstiges wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, das den Umfang nachhaltiger und verantwortungsvoller Investitionen zu ihrem beiderseitigen Vorteil erheblich vergrößert. Unter Achtung der Zuständigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten werden die Vertragsparteien die Entwicklung eines attraktiven und stabilen Umfelds für Investitionen fördern, indem sie transparente und offene Regeln für Investoren und solide regulatorische Rahmenbedingungen unterstützen sowie Mechanismen zur Erleichterung wechselseitiger öffentlicher und privater Investitionsströme prüfen, insbesondere durch Garantien für private Investitionen, die Förderung von Investitionen und Finanzierungen der Diaspora sowie die Verbesserung des Geschäftsklimas, den Transfer von Kapital und Technologien sowie den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.

Die Vertragsparteien werden die Rolle der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) und der Start-up-Unternehmen als wesentliche Faktoren für ein inklusives Wirtschaftswachstum und für Innovation und eine nachhaltige Entwicklung unterstützen. Zu diesem Zweck werden sie zusammenarbeiten, um eine effektive Einbindung der KKMU und der Start-up-Unternehmen sowohl aus der EU als auch aus den Partnerländern in nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungsketten unter gerechten Bedingungen zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien werden anerkennen, dass angemessene Infrastrukturen – in Bereichen wie Verkehr, Energie, Wasser oder digitale Anbindung – sowie Forschung und Innovation wesentliche Faktoren mit Hebelwirkung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind.

Darüber hinaus werden die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich der fachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung intensivieren und stärker auf die Möglichkeiten und den Qualifikationsbedarf des Arbeitsmarkts ausrichten.

Die Vertragsparteien werden ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die finanzielle Teilhabe und den Zugang zu verantwortungsvollen Finanzierungen durch Nutzung eines breiten Spektrums von Finanzdienstleistungen und innovativen Finanzierungsinstrumenten und -mechanismen – u. a. Darlehen, Beteiligungskapital, Kredite und Versicherungen – zu verbessern, insbesondere durch Unterstützung der Entwicklung von Kapitalmärkten sowie von sicheren, gut kontrollierten und offenen Finanzsystemen und Finanzierungsinstrumenten.

Die Vertragsparteien werden den Übergang zu einer emissionsarmen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft fördern, u. a. durch Unterstützung nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionskonzepte und eines umweltgerechten Abfall- und Chemikalienmanagements, und sie werden darüber hinaus die schrittweise Einstellung umweltschädlicher oder wirtschaftlich nachteiliger Subventionen fördern.

Die Vertragsparteien werden ihr Eintreten für den sozialen Dialog bekräftigen. Die Vertragsparteien werden bekräftigen, dass in der Privatwirtschaft und bei Investitionen die Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen und die Umweltnormen eingehalten und gefördert werden müssen. Sie werden den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und ihr Eintreten für die Förderung und effektive Umsetzung international anerkannter Arbeits- und Sozialstandards, wie sie im Rahmen der IAO und anderer einschlägiger Gremien festgelegt wurden, bekräftigen. Außerdem werden sie sich verpflichten, die Anzahl der Arbeitsplätze zu erhöhen und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Inklusion und Stärkung der Frauen, der jungen Menschen und der ärmsten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen beitragen.

Die Vertragsparteien werden gewährleisten, dass in der gesamten Wertschöpfungskette die Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, der steuerlichen und ökologischen Verantwortung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht im Einklang mit den international anerkannten Leitlinien und Grundsätzen übernommen und eingehalten werden.

Handelspolitische Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien werden die Bedeutung von Handel und Investitionen für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der EU sowie für die volkswirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten anerkennen. Sie werden vereinbaren, Handel und Investitionen untereinander zu fördern, um so für ihre bessere Integration in die regionale Wirtschaft und in die Weltwirtschaft zu sorgen.

Die Vertragsparteien werden erneut zusagen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) nachzukommen und sich für die Ziele der WTO einzusetzen.

Mit dem Abkommen sollen regionaler Handel und regionale Investitionen gefördert werden. In dieser Hinsicht werden die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Vorteile des stabilen und berechenbaren Rahmens, den präferenzielle Handelsregelungen und insbesondere die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) bieten, zu nutzen, einschließlich der Möglichkeit, diese Abkommen gegebenenfalls im Einklang mit den Überprüfungsklauseln und mit Zustimmung der betreffenden Vertragsparteien auszuweiten und zu vertiefen.

Die Vertragsparteien werden bekräftigen, dass die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie eine gute Regierungsführung die wesentlichen und fundamentalen Elemente aller geschlossenen oder noch zu schließenden WPA sind.

Die Vertragsparteien werden vereinbaren, die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, insbesondere der KKMU, am Dialog über Handel und Handelsfragen sowie an der Umsetzung der WPA zu fördern.

Die Vertragsparteien werden übereinkommen, auf den geeigneten Ebenen und im Bedarfsfall einen Dialog zu führen und in internationalen Handelsforen zusammenzuarbeiten.

Die Vertragsparteien werden ihre Entschlossenheit bekräftigen, die nachhaltige Entwicklung, einschließlich deren sozialer und ökologischer Dimension, in ihre gesamten gegenseitigen Handelsbeziehungen einzubeziehen, einen fairen und ethischen Handel zu fördern und mit allen relevanten Akteuren die Zusammenarbeit und den Dialog in diesen Bereichen zu intensivieren.

Die Vertragsparteien werden ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Übereinkünfte im Bereich des Handels mit Dienstleistungen bekräftigen und den Dialog und die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf den geeigneten Ebenen stärken. Gegebenenfalls werden sie Zusagen in bestimmten Bereichen, wie See- und Luftverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien, erneut bestätigen.

Die Vertragsparteien werden auch ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen internationaler Abkommen und sonstiger Übereinkünfte in handelsbezogenen Bereichen (z. B. Rechte des geistigen Eigentums, Beseitigung nichttarifärer Hemmnisse, Vergabe öffentlicher Aufträge, wirksame und solide Wettbewerbspolitik einschließlich Transparenz bei öffentlichen Subventionen, Zoll- und Handelserleichterungen, regulatorische Harmonisierung, Normung und Zertifizierung, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) bekräftigen und die Zusammenarbeit und den Dialog in diesen Bereichen auf den geeigneten Ebenen ausbauen.

Titel IV – Ökologische Nachhaltigkeit, Klimawandel und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

In dem Abkommen soll anerkannt werden, dass die Umweltzerstörung und der Klimawandel ernsthafte Bedrohungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellen, wodurch das Leben und die Lebensqualität heutiger und künftiger Generationen einem großen Risiko ausgesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien daran erinnern, dass Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels eng mit anderen strategischen Prioritäten des Abkommens verbunden sind, insbesondere mit Frieden und Sicherheit, aber auch mit einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Vertragsparteien werden sich verpflichten zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sich auf die Umwelt und den Klimawandel beziehen, und die Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens zu beschleunigen.

Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, in einschlägigen Fragen, insbesondere in den Bereichen Klimawandel, nachhaltige und erneuerbare Energie und Energieeffizienz, Meerespolitik und Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt und Förderung naturbasierter Lösungen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und in internationalen Gremien wirksame Allianzen zu bilden. Sie werden sich auch darauf verständigen, die ökologische Nachhaltigkeit, die Klimaschutzziele und das Streben nach umweltverträglichem Wachstum bei allen Strategien, Plänen und Investitionen zu berücksichtigen, die Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft zu stärken sowie jeder Art von Benachteiligung zu begegnen, sodass niemand zurückgelassen wird.

Die Vertragsparteien werden anerkennen, dass ehrgeizige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Reduzierung des Katastrophenrisikos, für die Verringerung und Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels von wesentlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck werden sie sich darauf verständigen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und der sich wandelnden wirtschaftlichen Realitäten und Fähigkeiten ehrgeizige, quantifizierbare und gerechte Klimaschutzverpflichtungen einzuführen. Sie werden vereinbaren, Anpassungspläne in die nationalen Prozesse einzubeziehen und Erfahrungen auszutauschen, um eine klimaresiliente, nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Ferner werden sie sich verpflichten, Investitionen und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in einer ressourceneffizienten und emissionsarmen ökologischen Wirtschaft zu fördern.

Die Vertragsparteien werden Initiativen unterstützen und fördern, damit am wenigsten entwickelte Länder und kleine Inselentwicklungsländer ihre Kapazität, Frühwarn- und Risikoinformationen zu erzeugen, erheblich erhöhen.

Die Vertragsparteien werden Folgendes unterstützen und durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigen: die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Boden und Wasser, die Förderung von Konzepten der Kreislaufwirtschaft und von nachhaltigen Verbrauchs- und Produktionsmustern sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme und der nachhaltige Umgang damit, einschließlich der Forstwirtschaft und der Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit Holz. Im Hinblick auf die Gesundheit und Produktivität der Meere werden sie den Schutz und die Wiederherstellung der marinen Ökosysteme sowie die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen und eine nachhaltige Fischerei fördern, und sie werden das Problem der Ozeanversauerung angehen. Das Abkommen wird ferner Bestimmungen enthalten, die die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern gewährleisten sollen.

Bei der Intensivierung der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien Folgendes berücksichtigen:

- die besondere Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer und der Bewohner von Küstengebieten, insbesondere ihre Bedrohung durch den Klimawandel;
- die zunehmenden Probleme mit Dürren, Überschwemmungen, Wasserknappheit, Boden- und Waldegradation, Entwaldung und Desertifikation, denen Länder ausgesetzt sind;
- die Verbindungen zwischen den Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und denjenigen zur Anpassung an den Klimawandel und deren enge Verknüpfung mit Resilienz, Klimaschutz, Ökosystemdienstleistungen und Ernährungssicherheit sowie die Zusammenhänge mit Flucht und Vertreibung, Migration und Sicherheit.

Die Vertragsparteien werden bei der Risikofinanzierung und -übertragung – einschließlich Mittel für unvorhergesehene Ausgaben, Krediten und Risikoübertragungslösungen wie z. B. Versicherungslösungen – zusammenarbeiten.

Titel V – Frieden, Sicherheit und Recht

In dem Abkommen soll anerkannt werden, dass die Förderung von Frieden, Stabilität und Sicherheit, einschließlich der menschlichen Sicherheit und Resilienz, eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und dauerhaften Wohlstand ist. Darin soll bekräftigt werden, dass es ohne Frieden und Sicherheit keine nachhaltige Entwicklung und ohne inklusive Entwicklung auf Dauer keinen Frieden und keine Sicherheit geben kann.

Ferner soll in dem Abkommen anerkannt werden, dass der Klimawandel, Umweltbelastungen und die Umweltzerstörung unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität haben, die in erster Linie Menschen in besonders fragiler und schutzbedürftiger Lage betreffen, zum Verlust von Lebensgrundlagen beitragen, die Katastrophengefahr verstärken, die Vertreibung von Menschen erzwingen und die Gefahr gesellschaftlicher und politischer Unruhen wie auch erheblicher sicherheitspolitischer Spannungen verschärfen.

Die Vertragsparteien werden ein integriertes Konzept für Konflikte und Krisen anwenden, einschließlich Maßnahmen zur Konfliktprävention, Vermittlung, Konfliktbeilegung und Aussöhnung, wobei sowohl die zivilen wie auch die militärischen Fähigkeiten – auch mittels einer Reform des Sicherheitssektors – berücksichtigt und gleichzeitig fragile Situationen besonders beachtet werden sollen. Sie werden eng mit kontinentalen und regionalen Organisationen sowie mit den Vereinten Nationen, internationalen Finanzierungsinstitutionen und Drittländern zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden inklusive und partizipative Mechanismen und Strukturen für den Dialog und die Konsensbildung fördern und dabei die aktive Teilhabe von jungen Menschen und Frauen unterstützen sowie lokale Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen. Die Vertragsparteien werden anerkennen, dass Frauen und Mädchen wesentliche Akteurinnen im Hinblick auf Entwicklung und Wandel sind. In dem Abkommen sollen die bedeutende Rolle und wirksame Teilhabe von Frauen bei der Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention, Vermittlung, Konfliktbeilegung und bei humanitären Maßnahmen anerkannt werden, und gleichzeitig soll berücksichtigt werden, dass Frauen und Mädchen in Konflikten Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind.

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu verbessern, einschließlich der mineralgewinnenden Industrie, sodass sie der Gesellschaft als Ganzes zugutekommen und verhindert wird, dass ihre illegale Ausbeutung und der illegale Handel damit dazu beitragen, dass Konflikte entstehen und fort dauern.

Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, des Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts die gemeinsamen Maßnahmen zu verstärken, um Terrorismus und gewalttätigen Extremismus zu verhüten und zu bekämpfen, die Ursachen für Radikalisierung anzugehen und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

Die Vertragsparteien werden ihrer Entschlossenheit Nachdruck verleihen, gegen alle Formen der Gewalt gegen Bürgerinnen und Bürger, der organisierten Kriminalität und des illegalen Handels – einschließlich des Menschenhandels, des Waffenhandels, des Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit Kulturgütern, des Handels mit Drogen und gefährlichen Stoffen – vorzugehen.

Die Vertragsparteien werden sich zur Zusammenarbeit bei der Verhinderung des Missbrauchs ihrer Finanzsysteme für das Waschen von Erträgen aus Straftaten (einschließlich illegalen Handels und Korruption) und die Terrorismusfinanzierung verpflichten.

Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, gegen die Straflosigkeit auf allen Ebenen und insbesondere bei schwersten Verbrechen von internationalem Belang vorzugehen. Zu diesem Zweck werden sie ihre Entschlossenheit bekräftigen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und gegebenenfalls damit zusammenhängende Übereinkünfte zu ratifizieren und umzusetzen. Die Vertragsparteien werden die zwingende Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem IStGH und gleichzeitig die Komplementarität der Aufgaben der nationalen Strafgerichtsbarkeit und des IStGH im Hinblick auf Gerechtigkeit und Aussöhnung anerkennen.

Die Vertragsparteien werden bekräftigen, dass sie für die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unter uneingeschränkter Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und anderer einschlägiger internationaler Verpflichtungen eintreten. Die Vertragsparteien werden bekräftigen, dass dies ein wesentliches Element des Abkommens darstellt.

Die Vertragsparteien werden den Kampf gegen die illegale Herstellung, Weitergabe, Zirkulation, übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Antipersonenminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen sowie Kleinwaffen und leichten Waffen verstärken. Die Vertragsparteien werden ferner die Bedeutung der nationalen Systeme zur Kontrolle des Waffenhandels im Einklang mit internationalen Standardvereinbarungen anerkennen.

Die Vertragsparteien werden sich dazu verpflichten, kritische Infrastrukturen zu schützen, chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken (CBRN-Risiken) – ob natürlicher Art oder aufgrund möglicher Unfälle oder krimineller Handlungen – zu mindern sowie die Gefahrenabwehr in der Zivilluftfahrt und im Seeverkehr zu stärken, u. a. durch die Bekämpfung von Piraterie und bewaffneten Raubüberfällen auf See.

Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, die Zusammenarbeit zur Förderung der Cybersicherheit zu verstärken, Hightech-, Cyber- und Computerkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und die Netzsicherheit durch den Austausch von Informationen und praktischen Erfahrungen unter uneingeschränkter Einhaltung ihrer Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu verbessern.

Die Vertragsparteien werden eine Zusammenarbeit vereinbaren, um im Einklang mit den einschlägigen internationalen Instrumenten und Standards ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, u. a. durch den Austausch von Informationen und Fachwissen.

Titel VI – Migration und Mobilität

Das Abkommen wird im Geiste echter Partnerschaft und gemeinsam getragener Verantwortung und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie der Zuständigkeiten der EU und der nationalen Zuständigkeiten das Engagement der Vertragsparteien für den Ausbau der Zusammenarbeit stärken.

Mit dem Abkommen soll anerkannt werden, dass reguläre Migration und Mobilität positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung haben können, wenn sie in geeigneter Weise gesteuert werden. In dem Abkommen soll die gemeinsame politische Verpflichtung zur Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration und von Vertreibung bekräftigt werden. Darüber hinaus wird die Tragweite der Süd-Süd-Migration und der umwelt- und klimawandelbedingten Migration und Mobilität sowie von Vertreibung anerkannt.

In dem Abkommen soll anerkannt werden, wie wichtig ein umfassender, kohärenter, pragmatischer und ausgewogener Ansatz für diese vielfältigen, miteinander zusammenhängenden prioritären Bereiche ist, wobei das Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen sowie gegebenenfalls das internationale Flüchtlingsrecht und das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten sind.

Mit dem Abkommen soll unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts sowie der Zuständigkeiten der EU und der nationalen Zuständigkeiten versucht werden, den Nutzen aus einer sicheren, geordneten und regulären Migration und Mobilität zu ziehen und durch Einsatz aller einschlägigen Strategien, Maßnahmen und Instrumente – einschließlich Entwicklung, Handel und Visa – die nötige Hebelwirkung zu erzeugen und auszuüben, um messbare Ergebnisse bei der Eindämmung illegaler Migration und bei der Rückführung/Rückkehr irregulärer Migrantinnen zu erzielen. Alle Aspekte der Zusammenarbeit im Bereich Migration werden daher im regelmäßigen politischen Dialog erörtert.

Die Vertragsparteien werden anerkennen, dass Mitglieder der Diaspora auf unterschiedliche Weise zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer beitragen können – durch wirtschaftliche Beiträge, den Transfer von Wissen, Erfahrungen und Technologie sowie im Rahmen nationaler Aussöhnungsprozesse.

Mit dem Abkommen soll das Engagement der Vertragsparteien für eine Zusammenarbeit bei der Eindämmung der irregulären Migrationsströme gestärkt werden – unter uneingeschränkter Achtung des internationalen Asylrechts und unter Anerkennung der negativen Auswirkungen der irregulären Migration auf die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, einschließlich der damit zusammenhängenden humanitären und sicherheitspolitischen Herausforderungen und des erhöhten Risikos für Migranten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen, Menschenhandel und Missbrauch zu werden.

Das Abkommen wird internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte aller Flüchtlinge und Migranten und zur Entwicklung von Maßnahmen gegen alle Formen der Diskriminierung, des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit Rechnung tragen; dabei wird berücksichtigt, dass die Menschenrechte universell und unteilbar sind. Im Abkommen soll die Verpflichtung der Vertragsparteien zur fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen bekräftigt werden. Die Vertragsparteien werden sich dazu verpflichten, eine wirksame Integrationspolitik für diejenigen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, zu verabschieden.

In dem Abkommen soll die rechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien bekräftigt werden, ihre eigenen Staatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Gebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, bedingungslos rückzuübernehmen und für eine reibungslose und wirksame Umsetzung dieser Verpflichtung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird das Abkommen konkrete Bestimmungen darüber enthalten, wie diese Verpflichtungen in die Praxis umgesetzt werden sollen und wie gewährleistet wird, dass sie eingehalten werden können.

Das Abkommen wird die Verpflichtung der Vertragsparteien vorsehen, zu gewährleisten, dass die Rechte und die Würde des Einzelnen uneingeschränkt geschützt und gewahrt werden, auch bei sämtlichen Verfahren zur Rückführung/Rückkehr irregulärer Migranten in ihre Herkunftsländer. Die Vertragsparteien werden eine Intensivierung der Zusammenarbeit vereinbaren, um die Rückkehr und die Neuansiedlung sowie die dauerhafte Wiedereingliederung von Rückkehrern im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der gemeinsam getragenen Verantwortung zu erleichtern.

Im Abkommen soll die Entschlossenheit der Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht werden, ihre Bemühungen zu verstärken, um den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen, ein integriertes Grenzmanagement, einschließlich Grenzkontrollen, zu fördern und zu unterstützen, gemeinsame Finanzermittlungen durchzuführen und bei der Strafverfolgung zusammenzuarbeiten.

Das Abkommen wird eine Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten, den Schutz von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Menschenrechtsnormen sowie gegebenenfalls mit dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht zu stärken, gegebenenfalls deren Integration in den Aufnahmeländern zu unterstützen und die Kapazitäten der Erstasy-, Transit- und Zielländer auszubauen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei Personen in prekären Situationen und ihren spezifischen Bedürfnissen gelten, z. B. Frauen, Kindern und unbegleiteten Minderjährigen.

TEIL 3 – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass sich die Vertragsparteien im Hinblick auf die Verankerung von Frieden und Gerechtigkeit, Wohlstand, nachhaltiger Entwicklung und dauerhaftem Schutz der globalen Gemeingüter zu einer auf Regeln beruhenden Weltordnung mit den Vereinten Nationen im Mittelpunkt bekennen, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist.

Mit dieser Verpflichtung wird auch die Entschlossenheit einhergehen, die multilateralen Institutionen zu reformieren und zu stärken, um ihre Wirksamkeit, Rechenschaftspflicht und Repräsentativität zu verbessern. Des Weiteren wird dies zur Förderung und Unterstützung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene beitragen und sicherstellen, dass alle Vertragsparteien die erforderlichen Schritte zur Ratifizierung und Anwendung der wichtigsten internationalen Verträge und Übereinkommen und zu deren Umsetzung in die eigenen Rechtsvorschriften unternehmen.

Das Abkommen wird die Vertragsparteien nachdrücklich zum Zusammenschluss in Bereichen verpflichten, in denen die Partnerschaft einen erheblichen Mehrwert für das globale Handeln bringen könnte. Die Vertragsparteien werden vereinbaren, in bestimmten strategischen Fragen sowohl auf politischer als auch auf operativer Ebene regelmäßig ihre Standpunkte abzustimmen, um ein rechtzeitiges und koordiniertes Vorgehen im Rahmen der einschlägigen internationalen Gremien und Initiativen – auch bei Abstimmungen – zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden sie insbesondere Ministertagungen abhalten und vereinbaren, geeignete Koordinierungsmechanismen zu nutzen bzw. einzurichten, um im Rahmen der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und anderer internationaler Gremien optimal zusammenzuarbeiten.

Im Abkommen soll festgeschrieben werden, dass sich die Vertragsparteien aktiv um eine enge Zusammenarbeit und um strategische Allianzen mit Drittländern und/oder Gruppierungen, die ihre Werte und Interessen teilen, bemühen können, um ihren diplomatischen Einfluss auf der internationalen Bühne zu stärken.

3. EU-AFRIKA-PARTNERSCHAFT

Teil 1 – GRUNDLAGE DER ZUSAMMENARBEIT

Gemäß dem Abkommen wird die EU-Afrika-Partnerschaft die allgemeinen Ziele, Grundsätze und Verpflichtungen, die im allgemeinen Teil des Abkommens festgelegt werden, sowie die in diesem Protokoll vorgesehenen spezifischen Ziele und Verpflichtungen umfassen. Der allgemeine Teil und das Protokoll ergänzen und stärken sich gegenseitig.

Das Abkommen wird die bestehenden Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika vertiefen und eine für beide Seiten vorteilhafte politische Partnerschaft begründen, die es ermöglicht, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der wichtigsten Interessen jeder Vertragspartei voranzubringen.

Insbesondere werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

- Aufbau friedlicher und resilienterer Gesellschaften und Inangriffnahme der demografischen Dynamik, um den legitimen Anliegen heutiger und künftiger Generationen in Europa und Afrika gerecht zu werden;
- Förderung öffentlicher und privater Investitionen, des Handels und der regionalen Wirtschaftsintegration und Beitrag zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze für alle;
- Förderung, Achtung und Einhaltung der Menschenrechte; Schutz der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Machtgleichstellung; Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und Gewährleistung, dass die Geschlechterperspektive systematisch durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt wird; Unterstützung der Anliegen junger Menschen und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Marginalisierung, die zu gewalttätigem Extremismus führen könnten;
- Bekämpfung von Ungleichheiten und Förderung des sozialen Zusammenhalts im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, und die Abfederung der negativen Folgen anhaltender humanitärer Krisen; Nutzung der Chancen, die sich aus Mobilität und Migration ergeben, und der Vorteile einer gut gesteuerten Migration, Eindämmung irregulärer Migration und Angehen ihrer Ursachen unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts sowie der Zuständigkeiten der EU und der nationalen Zuständigkeiten;

- Mobilisierung von Unterstützung für Länder, denen mittels abgestimmter klimapolitischer Maßnahmen bei der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels geholfen werden soll, und Aufbau von Volkswirtschaften mit langfristig niedrigem CO₂-Ausstoß sowie Gewährleistung eines fairen Zugangs zu den natürlichen Ressourcen und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung, um ungenutztes wirtschaftliches Potenzial zu erschließen, die biologische Vielfalt zu erhalten und die illegale Nutzung der natürlichen Ressourcen zu Zwecken wie der Aufrechterhaltung von Konflikten zu verhindern.

Das Abkommen soll auf der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU aufbauen und diese Strategie verstärken und verbessern. Ferner soll auf für beide Vertragsparteien grundlegende Dokumente verwiesen werden, insbesondere auf die afrikanische Agenda 2063, die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik.

Das Abkommen wird die Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten, die EU-Afrika-Partnerschaft durch aufeinanderfolgende Aktionspläne auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene umzusetzen. Mit dem Abkommen wird ein System zur Überwachung der Fortschritte durch einen Dialog auf allen Ebenen unter Einbeziehung verschiedenster Interessenträger (Multi-Stakeholder-Ansatz) auf der Grundlage klarer Indikatoren und messbarer Ergebnisse eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Umsetzung planmäßig verläuft.

Im Abkommen sollen die besonderen Beziehungen, die zwischen den Gebieten in äußerster Randlage sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der EU und vielen afrikanischen Staaten bestehen, anerkannt werden.

In dem Abkommen wird vorgesehen, dass die Vertragsparteien die EU-Afrika-Partnerschaft regelmäßig überprüfen sollten, um sie an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Teil 2 – STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

Titel I – Frieden und Sicherheit

Im Abkommen soll die Verpflichtung der Vertragsparteien bekräftigt werden, die Partnerschaften für Frieden und Sicherheit auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene zu vertiefen, um Stabilität und Wohlstand auf beiden Kontinenten zu verbessern.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Frieden und Sicherheit

- Intensivierung der Zusammenarbeit, der Koordinierung und des Dialogs (auch mit den VN und Drittländern) bei allen Formen von Konflikten und Gewalt, angefangen bei der Prävention und Frühwarnung bis hin zu einer dauerhaften Friedenskonsolidierung durch Vermittlung, Krisenmanagement, Stabilisierung sowie die Reform des Sicherheitssektors;
- Unterstützung der Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen gemäß der VN-Resolution 1325 (2000);
- Konzentration auf Schlüsselfaktoren für Instabilität, darunter politische, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung, Menschenrechtsverletzungen, fehlender Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen, Grenzstreitigkeiten, unzureichende Ernährungs- und Wassersicherheit sowie Vertreibung;
- Gewährleistung, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts und Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen, einschließlich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, sowie die Rekrutierung von Kindersoldaten und geschlechts- und identitätsbezogene Gewalt ordnungsgemäß untersucht und gerichtlich verfolgt werden;
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Friedens- und Sicherheitsbemühungen auf dem Kontinent, auch durch eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen der EU, der AU, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und weiteren relevanten subregionalen Organisationen, sowie Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur;

Terrorismus und organisierte Kriminalität

- Prävention und Bekämpfung aller Formen des Terrorismus – auch durch Förderung religiöser Toleranz und interreligiösen Dialog – unter Berücksichtigung der Faktoren, die Radikalisierung und Anwerbung begünstigen können;
- Bekämpfung der organisierten Kriminalität und aller Formen des illegalen Handels (Menschenhandel und Handel mit Waffen, Drogen, gefährlichen Stoffen, wildlebenden Tieren und Pflanzen, Kulturgütern usw.);
- Verbesserung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, einschließlich der Bekämpfung von Piraterie und bewaffneten Raubüberfällen auf See, damit der Seehandel sicher, effizient und ökonomisch abgewickelt werden kann;
- Bewertung der Verbindungen zwischen schwerer und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Terrorismus.

Titel II – Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung

Das Abkommen wird die Entschlossenheit der Vertragsparteien untermauern, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und einzuhalten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu stärken sowie eine rechenschaftspflichtige, transparente und inklusive Regierungsführung zu gewährleisten, wobei Einzelpersonen und der Zivilgesellschaft genügend Raum zur Äußerung ihrer Vorstellungen für die Politikgestaltung zu geben ist und wobei anzuerkennen ist, dass der Staat Pflichtenträger ist und die Bürger – sowohl einzeln als auch gemeinsam – Rechtsträger sind. Den Rechten von Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen wird besondere Aufmerksamkeit und Beobachtung gewidmet werden.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Menschenrechte, Grundfreiheiten und Demokratie

- Priorität für die Ratifizierung und Umsetzung der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung;
- konsequente Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderungen, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität unter vorrangiger Berücksichtigung der Abschaffung diskriminierender Rechtsvorschriften;

- Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zur Abschaffung der Todesstrafe sowie Bekämpfung aller Formen von Folter und Misshandlung, einschließlich Misshandlungen durch Sicherheitskräfte;
- Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Rechte von Frauen und Mädchen sowie Beseitigung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung und Ausbeutung am Arbeitsplatz;
- Förderung der Rechte des Kindes, Beseitigung von Kinderarbeit und Kindesmisshandlung sowie Umsetzung der Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes;
- Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und verstärkte Anstrengungen, um deren vollständige Inklusion in die Gesellschaft sicherzustellen;
- Gewährleistung inklusiver, transparenter und glaubwürdiger Wahlen unter Einhaltung der Terminvorgaben hinsichtlich des Wahlzyklus und der Verfassungsbestimmungen;
- Unterstützung der Gesetzgebungs-, Haushalts- und Aufsichts befugnisse der gewählten nationalen Parlamente;
- Förderung pluralistischer Gesellschaften und Förderung, Erhaltung und Erweiterung eines förderlichen Umfelds für zivilgesellschaftliche Institutionen im Hinblick auf Interessenvertretung und Politikgestaltung, Gewährleistung des Zugangs zu Informationen, Gewährleistung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie freier und unabhängiger Medien, mit denen die Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden können, zur Festigung einer konstruktiven Beziehung zwischen Staat und Bürger;

Rechtsstaatlichkeit, Justiz und gute Regierungsführung

- Aufbau inklusiver, rechenschaftspflichtiger und transparenter öffentlicher Institutionen und Aufsichtsmechanismen und Förderung einer soliden Verwaltung der öffentlichen Finanzen sowie der breiteren Nutzung elektronischer Behördendienste;
- Entwicklung robuster, sicherer und inklusiver Identifikationssysteme, um dafür zu sorgen, dass jeder afrikanische Bürger eine rechtliche Identität hat;
- Bekämpfung der Korruption und Einführung von Rechtsvorschriften zur Eindämmung von illegalen Finanzströmen, Betrug und aller Formen der organisierten Kriminalität;

- im Einklang mit internationalen Standards Zusammenarbeit bei der Verhinderung des Missbrauchs von Finanzsystemen und Einrichtungen sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors zum Waschen von Erträgen aus Straftaten (einschließlich illegalen Handels und Korruption) und zur Finanzierung von Terrorismus;
- Gewährleistung einer nachhaltigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Verwaltung der Einnahmen aus natürlichen Ressourcen und Verabschiedung von Reformen zur Gewährleistung einer fairen, gerechten und nachhaltigen Steuerpolitik;
- Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen, Gewährleistung eines wirksamen und gleichberechtigten Zugangs zur Justiz und insbesondere der Unabhängigkeit der Justiz im Hinblick auf eine faire und zügige Rechtsprechung;
- Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards und Rahmen, wobei der Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuersachen sowie der Stärkung des fairen Steuerwettbewerbs besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Titel III – Menschliche Entwicklung und Menschenwürde

Das Abkommen wird die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigen, alle Formen von Armut bis 2030 zu beseitigen, Ungleichheiten wirksam zu bekämpfen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und die Voraussetzungen für eine wirksame Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und für einen aktiven Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum zu schaffen. In dem Abkommen wird auch anerkannt werden, dass der Sozialschutz einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut und zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet und dass er ein wichtiges Element eines selbstverstärkenden Zyklus für eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung darstellt, da er eine umfassendere Reinvestition wirtschaftlicher Gewinne in die Gesellschaft und die Bevölkerung ermöglicht.

Das Abkommen wird die Verpflichtung enthalten, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einzutreten. Vor diesem Hintergrund wird das Abkommen die Verpflichtung vorsehen, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person einzutreten, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Im Abkommen wird darüber hinaus betont, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Bildung

- Gewährleistung, dass alle Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten und gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Primar- und Sekundarschulbildung abschließen, durch Stärkung inklusiver nationaler Bildungssysteme auf allen Ebenen, und zwar auch in Not- und Krisensituationen;
- Erhöhung der Zahl der Studierenden und der Qualität im Bereich der Tertiärbildung, der fachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, des Lernens am Arbeitsplatz und der Erwachsenenbildung, um die Schaffung einer kritischen Masse an qualifizierten Arbeitskräften für innovative Bereiche und gut ausgebildeten jungen Menschen zu gewährleisten;
- Förderung der Nutzung zugänglicher und erschwinglicher digitaler Technologien für das Bildungswesen und die Entwicklung digitaler Fertigkeiten und Kompetenzen;
- Stärkung der Möglichkeiten für Verbundforschung im Bereich Wissenschaft, Technologie und Forschung sowie Förderung offener Daten und Innovationen, um für beide Seiten vorteilhafte wissenschaftliche Spitzenleistungen zu erzielen;

Gesundheit

- Gewährleistung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung und eines gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsdiensten durch Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme auf allen Ebenen;
- Förderung des Zugangs zu Arzneimitteln, Impfstoffen und Diagnostika, damit das Ziel, sichere, erschwingliche und lebenswichtige Arzneimittel und Impfstoffe für alle bereitzustellen, erreicht wird;
- Stärkung der Frühwarnungs-, Risikominderungs- und Bewältigungskapazitäten im Hinblick auf nationale und globale Gesundheitsrisiken, auch im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit;
- Förderung der Forschung und des Austauschs von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren;

Sozialschutz

- Festlegung von Strategien, um ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 % der Bevölkerung zu erreichen und aufrechtzuerhalten;
- Ausweitung des Sozialschutzes mit dem Ziel, durch ein gesichertes Grundeinkommen und angemessene Sozialschutzsysteme, die Schocks abfedern können, schrittweise die Universalität zu erreichen;
- Schaffung inklusiverer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und beschäftigungspolitischer Maßnahmen, die auf menschenwürdige Arbeit für alle ausgerichtet sind, auch um einen reibungsloseren Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu erleichtern und um eine Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden;

Gleichstellung der Geschlechter

- Gewährleistung, dass die Geschlechterperspektive systematisch durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt wird;
- Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Aufruf zur Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständigen Umsetzung des dazugehörigen Fakultativprotokolls über Frauenrechte an die Adresse derjenigen, die dies noch nicht getan haben;

- Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen durch Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und geschlechtsbezogener sowie sexueller Gewalt, wie Menschenhandel, Genitalverstümmelung und Beschneidung von Frauen und Mädchen und andere schädliche traditionelle Praktiken, sowie durch Unterbindung von Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung;
- Gewährleistung der Achtung und Förderung der sozialen Rechte von Mädchen und Frauen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheit, in Anerkennung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Realisierung einer demografischen Dividende;
- Stärkung des Mitspracherechts und der Teilhabe von Mädchen und Frauen am politischen Leben durch verstärkte Beteiligung von Frauen an Wahlen, politischen und Governance-Prozessen sowie an Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen;
- Stärkung der wirtschaftlichen Rechte von Frauen, Erleichterung ihres Zugangs zu wirtschaftlichen Chancen und Lohngleichheit, Finanzdienstleistungen und Beschäftigung sowie der Kontrolle und Nutzung von Land und anderer produktiven Ressourcen sowie Unterstützung von Unternehmerinnen;

Jugend

- verstärkte Unterstützung junger Menschen beim Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen durch allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu digitalen Technologien;
- Förderung des Unternehmertums junger Menschen und der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen;
- Stärkung der Rolle der Jugend und der verantwortungsvollen Bürgerschaft, indem Raum für ihre aktive Beteiligung am politischen Leben, an Friedensprozessen und an Vermittlungsbemühungen geschaffen wird, Unterstützung von Initiativen für den interkulturellen Dialog zwischen Jugendorganisationen und Bekämpfung von Radikalisierung und Gewaltbereitschaft;

Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit

- Gewährleistung des Zugangs aller zu ausreichenden, erschwinglichen, unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln, um Hungersnöte und andere Formen von Ernährungskrisen dauerhaft zu verhindern;
- Verbesserung der Abstimmung von Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen, um Ernährungskrisen besser zu antizipieren und zu verhindern bzw. entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, Gewährleistung der rechtzeitigen Bereitstellung von Nahrungsmitteln vor Ort und Angehen der Ursachen übermäßiger Preisschwankungen sowie der Auswirkungen des Klimawandels auf die Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit;
- Verringerung der Verwundbarkeit der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen durch Stärkung der sozialen Sicherungsnetze;
- Sicherstellung, dass die Zusagen in Bezug auf die Bekämpfung aller Formen der Unterernährung umgesetzt werden und dass den unter Unterernährung leidenden Bevölkerungsgruppen dort, wo die institutionellen Strukturen nicht sehr leistungsfähig sind und es häufig zu Katastrophen oder Konflikten mit verheerenden Folgen für die am stärksten gefährdeten Gruppen kommt, etwa in fragilen Staaten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

Wasserbewirtschaftung und -sicherheit

- Sicherstellung des Zugangs zu sauberem und ausreichendem Trinkwasser im Rahmen einer sicheren Wasserbewirtschaftung, einschließlich Sanitärversorgung und Hygiene, bei gleichzeitiger Wahrung der Gesundheit und des Wohlergehens;
- Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer effizienten Wasserversorgung für die sozioökonomische Entwicklung und entsprechende Aktivitäten sowie Erhaltung und Schutz von Ökosystemen im Rahmen von Wasserverteilungs- und -bewirtschaftungssystemen;
- Förderung der Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Bewirtschaftung der Wasserressourcen mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Frischwasserressourcen, die Vermeidung von Bodendegradation und Desertifikation, die Bewältigung wasserbedingter Gefahren (z. B. Überschwemmungen, Dürren und Verschmutzung) und die Vermeidung von Konfliktrisiken;
- Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel im Wassersektor;

Kulturelle Zusammenarbeit

- Unterstützung der Kultur als Triebkraft für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung;
- Förderung der Kultur, des interkulturellen Dialogs und der Kreativwirtschaft;
- Stärkung des Kulturaustauschs und Durchführung gemeinsamer Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen;
- Förderung des Schutzes und der Aufwertung des materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Titel IV – Inklusiv und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung

Durch das Abkommen sollen die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gestärkt, die makroökonomische und finanzielle Stabilität verbessert, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten ausgebaut und gefördert sowie die Diversifizierung der Wirtschaft und der Übergang zu Vollbeschäftigung mit hochwertigen Arbeitsplätzen – mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen und Frauen – und die Achtung und der Schutz der Kernarbeitsnormen einschließlich des sozialen Dialogs gefördert werden. Ferner wird das Abkommen die Entwicklung der Privatwirtschaft in allen Sektoren im Hinblick darauf stärken, dass alle Menschen Nutzen aus der Globalisierung und der regionalen Integration ziehen können und dass das Wirtschaftswachstum mit ökologischer Nachhaltigkeit einhergehen und die ökologische Wirtschaft voranbringen kann.

Schlüsselfaktoren für Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft

Das Abkommen wird Bestimmungen enthalten, mit denen entscheidende Engpässe angegangen werden, für die öffentliche Maßnahmen nötig sind – zusätzlich zu strukturellen Investitionen in die Infrastruktur (z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Technologien, digitale Konnektivität) sowie in Forschung und Innovation –, um ein Unternehmensumfeld zu schaffen, das auch zwischen den beiden Kontinenten einen Anstieg der Investitionstätigkeit und die Entwicklung der Privatwirtschaft begünstigt.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

- Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, Schaffung eines günstigen und vorhersehbaren Regelungsumfelds unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Land- und Eigentumsrechten, einer soliden Wettbewerbspolitik und der Transparenz bei öffentlichen Subventionen, des geistigen Eigentums und nachhaltiger Investitionen, des Bürokratieabbaus durch Senkung der Kosten für Zertifizierungen, Lizenzen und des Zugangs zu Finanzmitteln sowie der Schaffung wirksamer und transparenter Steuersysteme;
- Bereitstellung von leicht zugänglichen und sachdienlichen Informationen für Unternehmen, insbesondere KKMU, darüber, wie sie ihre Geschäftstätigkeit in Afrika und in der EU ausweiten können, und Vereinfachung der entsprechenden Verwaltungsverfahren;
- Steigerung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben sowie stärker strategische Nutzung der öffentlichen Finanzen, um zusätzliche öffentliche und private Investoren anzuziehen;
- Verbesserung des inländischen Zugangs zu Finanzmitteln, insbesondere für KKMU, u. a. durch Reformen des Finanzsystems zur Entwicklung rentabler Systeme für den Banken- und Nichtbankensektor, durch innovative Finanzierungsmechanismen sowie durch Mikrofinanzierung;
- Förderung der Zusammenarbeit und Erleichterung gemeinsamer Maßnahmen auf internationaler Ebene, insbesondere um die Erleichterung von Investitionen zu fördern; Schaffung von Mechanismen, mit denen Privatinvestitionen gefördert werden;
- Entwicklung und Stärkung digitaler Finanzdienstleistungen, u. a. von Systemen für Mobile-Banking, auch durch verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung internationaler Normen und durch Gewährleistung offener Märkte, des Verbraucherschutzes und eines verbesserten Zugangs zu Mobilfunkdiensten;
- Stärkung von nachfrageorientierteren Systemen der technischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, die an den Bedarf und die Möglichkeiten der lokalen und regionalen Arbeitsmärkte angepasst sind.

Schlüsselbereiche für Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft

Im Abkommen wird festgeschrieben, dass der Schwerpunkt auf den nachstehend genannten strategischen Sektoren liegen wird, bei denen ein bedeutender Multiplikatoreffekt in Bezug auf eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze zu erwarten ist.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Landwirtschaft

- Ankurbelung und Diversifizierung der Agrar- und Lebensmittelerzeugung und Stärkung von besonders nachhaltigen und klimaresistenten Produktionsmethoden, insbesondere, indem der Zugang zu Finanzmitteln und Märkten verbessert wird und Anreize, die nicht nachhaltige Produktionssysteme begünstigen, beseitigt werden;
- Stärkung der Position der landwirtschaftlichen Erzeuger und Ausführer, einschließlich der Kleinbauern, in den lokalen, regionalen und globalen Wertschöpfungsketten, unter anderem durch die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Normen, die Förderung fairer Handelsregelungen und die Weiterentwicklung der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Gewährleistung von Landbesitz- und Erbrechten für Frauen sowie Gewährleistung des Zugangs von Frauen zu Finanzmitteln und Märkten sowie zu Dienstleistungen und landwirtschaftlicher Beratung;
- Gewährleistung der Eintragung und des Schutzes von geografischen Angaben für afrikanische und europäische Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und Ergreifung von Maßnahmen, um die lokalen Gemeinschaften bei der umfassenden Nutzung der geografischen Angaben für eine bessere Positionierung in den regionalen und globalen Wertschöpfungsketten zu unterstützen;

Fischerei und Aquakultur

- Abschluss und/oder Verlängerung partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei, Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Fischbestände und Förderung bewährter Verfahren für die Fischerei;
- Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung;
- Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, wirksame Raumplanung im Hinblick auf größtmögliche Effizienz und Nachhaltigkeit sowie einheitlichere Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Anleger;

Nachhaltige Energie

- Beitrag zur Verwirklichung des Zugangs zu nachhaltigen Energieträgern, Gewährleistung eines erschwinglichen und verlässlichen Zugangs zu Energie sowie Gewährleistung von produktiver Energie für alle, wozu auch die Sicherstellung des Zugangs für Menschen in besonders schutzbedürftiger Lage gehört, sowie Gewährleistung des Zugangs aller Wirtschaftsakteure zu Energie und zur produktiven Nutzung von Energie, u. a. durch die Ankurbelung von Investitionen in die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Energie und in die Energieeffizienz sowie durch die Förderung offener, transparenter und funktionierender Energiemärkte, die Investitionen, einen für beide Seiten vorteilhaften Technologietransfer sowie Forschung und Innovation vorantreiben;
- Schaffung und Stärkung effizienter Energieverbundnetze innerhalb Afrikas sowie zwischen Europa und Afrika, um eine zuverlässige und erschwingliche Energieversorgung zu gewährleisten und die Ziele der Europäischen Energieunion zu verfolgen;
- Schaffung eines Regelungsumfelds, das Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz stärker begünstigt, Aufstockung der öffentlichen und privaten Finanzmittel für Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz unter besonderer Berücksichtigung der erfolgreichen Umsetzung einschlägiger nationaler und regionaler Energieinitiativen, einschließlich der Initiative „Erneuerbare Energien für Afrika“;

Mineralische Rohstoffe

- Gewährleistung eines fairen, verantwortungsbewussten und von Marktverzerrungen unbeeinträchtigten Zugangs aller Wirtschaftsakteure zum mineralgewinnenden Sektor, einschließlich Meeresbodenbergbau, unter umfänglicher Achtung der Souveränität jedes Landes über seine natürlichen Ressourcen und der Rechte lokaler Gemeinschaften, Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung;
- Verwirklichung größerer Transparenz und Rechenschaftspflicht im Geschäftsgebaren der mineralgewinnenden Industrie, u. a. durch Förderung der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffindustrie und Umsetzung anderer einschlägiger Initiativen für den verantwortungsvollen Bezug von Mineralien aus Konfliktgebieten;

- Stärkung der sozialen Verantwortung von Unternehmen und eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in der gesamten Wertschöpfungskette, auch durch Entwicklung und/oder vollständige Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung internationaler Standards;

Verkehr und Verbundfähigkeit

- Verbesserung des Landverkehrs und der städtischen Mobilität, um den Waren- und Personenverkehr zu erleichtern, ihn widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten und gleichzeitig mehr Transparenz und Wettbewerb bei der Planung und Realisierung von Infrastrukturen zu gewährleisten;
- Gewährleistung einer wettbewerblichen Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich des ungehinderten Zugangs zu den Häfen;
- Stärkung der Beziehungen im Bereich Luftverkehr, um mehr Investitionsmöglichkeiten zu schaffen, die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen auszubauen und zu vertiefen und die Sicherheit und Gefahrenabwehr zu verbessern;
- Gewährleistung einer erschwinglichen, inklusiven und zuverlässigen digitalen Anbindung, unterstützt durch die Schaffung eines günstigen Regelungsumfelds und die Förderung der Nutzung des europäischen Globalen Satellitennavigationssystems (Galileo) und der europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS), mit Schwerpunkt auf Fragen von beiderseitigem Interesse;

Technologien und Innovation

- Entwicklung und Stärkung der digitalen Wirtschaft, der elektronischen Kommunikation, der Vertrauensdienste und des Schutzes personenbezogener Daten, des elektronischen Geschäftsverkehrs und elektronischer Behördendienste, Gewährleistung der Entwicklung und Nutzung internationaler Normen, offener Daten und Märkte und des Verbraucherschutzes;
- Gewährleistung des Zugangs aller Wirtschaftsakteure und Bürger zu digitalen Technologien und Diensten, u. a. durch Schaffung günstiger politischer und regulatorischer Rahmenbedingungen für das digitale Unternehmertum, grenzüberschreitende Investitionen und Förderung digitaler Kompetenzen;
- Stärkung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;

- Förderung von Innovationen, die auf die lokalen Bedürfnisse, die wirtschaftliche Diversifizierung und den Übergang zu einer stärker wissensbasierten Wirtschaft zugeschnitten sind;

Tourismus

- Ankurbelung von Investitionen in den Tourismussektor durch die Förderung von Vermarktungs- und Werbestrategien, berufliche Fortbildungsmaßnahmen und die Verbreitung digitaler Technologien;
- Ausbau der Verknüpfungen zwischen dem Tourismussektor und anderen relevanten Branchen unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Pflanzen und Tierwelt;
- Einbeziehung der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der natürlichen Pflanzen und Tierwelt und der biologischen Vielfalt in die Konzeption und Entwicklung der Tourismuspolitik;
- Förderung eines nachhaltigen, verantwortungsvollen und hochwertigen Tourismus, der die Integrität und Interessen der lokalen Gemeinschaften wahrt.

Handelspolitische Zusammenarbeit

Ziel des Abkommens ist die Förderung von Möglichkeiten für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien im Interesse einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

- Gewährleistung der Rahmenbedingungen und einer geeigneten nationalen Politik, die der Intensivierung des Handels (einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels) zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums förderlich sind, u. a. durch die Stärkung der Produktionskapazitäten und des Unternehmertums und höhere Investitionen in wertschöpfende Sektoren sowie durch die Einbindung in globale und regionale Wertschöpfungsketten;
- Stärkung der Mechanismen, Verfahren und Institutionen, um die Kapazitäten für die Festlegung und Umsetzung von Handelsstrategien auszubauen und die Privatwirtschaft in die Lage zu versetzen, Nutzen aus diesen Strategien und den vielfältigeren Möglichkeiten zu ziehen;

- Aufbau auf sowie Stärkung und Unterstützung von regionalen Integrationsprozessen, einschließlich Handelserleichterungen und regulatorischer Harmonisierung, um den Ländern dabei zu helfen, größeren Nutzen aus dem Handel mit ihren Nachbarn zu ziehen und zur Förderung von Stabilität, Zusammenhalt und Wohlstand in der Region beizutragen;
- Unterstützung der Vorbereitungen für die kontinentale Freihandelszone (CFTA) in Afrika.

Titel V – Mobilität und Migration

Das Abkommen baut auf bestehenden Initiativen (z. B. auf der Europäischen Migrationsagenda, dem Migrationspartnerschaftsrahmen, dem Rabat-Prozess, dem Khartum-Prozess, dem Aktionsplan von Valletta und dem kontinentsübergreifenden Dialog zwischen der EU und Afrika) auf. Es stützt sich auf die Grundsätze der Solidarität, der Partnerschaft und der gemeinsam getragenen Verantwortung. In dem Abkommen wird anerkannt, dass die Interessen Afrikas und Europas im Bereich Migration eng miteinander verknüpft sind, und dass Migration und Mobilität bei angemessener Steuerung eine Quelle des Wohlstands, der Innovation und der nachhaltigen Entwicklung sein können.

In dem Abkommen wird – unter Achtung der Zuständigkeiten der EU und der nationalen Zuständigkeiten sowie unter Wahrung der bestehenden Rechtsrahmen – anerkannt, dass eine andauernde und verstärkte politische Unterstützung durch alle Parteien erforderlich ist, um die Migrationsströme in jeder Hinsicht zu steuern, die damit zusammenhängenden grenzübergreifenden Herausforderungen zu bewältigen, die Arbeit auf einzelstaatlicher Ebene in den Bereichen reguläre Migration und Mobilität fortzusetzen, Menschenleben zu retten, Schutz zu gewähren, Ursachen zu bekämpfen, irreguläre Migration einzudämmen, die Zusammenarbeit bei Rückführung, Rückübernahme und nachhaltiger Reintegration zu verbessern und den Gefahren, denen Vertriebene ausgesetzt sind, zu begegnen.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Legale Migration

- Steigerung der Vermittlung und des Austauschs von Wissen durch regulierte und verbesserte Mobilitätsprogramme für Studenten, Forscher und Berufstätige;
- Erleichterung von Besuchen zu Geschäfts- und Investitionszwecken;
- Erarbeitung von Möglichkeiten für eine wirksame Steuerung der Arbeitsmigration, einen angemessenen Sozialschutz und die Bekämpfung aller Formen der Ausbeutung;

Irreguläre Migration

- Eindämmung der irregulären Migration durch verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des integrierten Grenzmanagements, Verbesserung der Erhebung und des Austauschs von Informationen und Daten sowie Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit unter besonderer Bezugnahme auf Transitländer, durch die sich umfangreiche Migrationsströme bewegen;
- Bekräftigung der rechtlichen Verpflichtung der Vertragsparteien, ihre Staatsangehörigen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf deren Ersuchen bedingungslos rückzuübernehmen, und Einrichtung eines Mechanismus, der sicherstellt, dass diese Verpflichtung tatsächlich erfüllt wird, sowie Erleichterung ihrer Umsetzung. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, rasch auf Rückübernahmeersuchen zu reagieren (insbesondere durch Identifizierung ihrer Staatsangehörigen, Ausstellung von Reisedokumenten für die Rückreise oder Akzeptieren des EU-Reisedokuments für die Rückreise, rechtzeitige Reaktion in Bezug auf die Formalitäten von Rückkehrmaßnahmen). Die Bewertung der Umsetzung dieser Verpflichtungen wird in den regelmäßigen politischen Dialog zwischen den Parteien einbezogen.
- Ausarbeiten und Erlassen von Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC-Übereinkommen) und dessen Zusatzprotokollen (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels), die die wichtigsten völkerrechtlichen Instrumente zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sind;
- Intensivierung der Maßnahmen gegen Schleuser- und Menschenhändlernetze durch verbesserte Systeme für den Informationsaustausch, Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung;
- Unterstützung der Entwicklung und Einführung nationaler Systeme für die Identifizierung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
- Einleitung von Kampagnen zur Aufklärung über die Risiken der irregulären Migration sowie über die sich durch die legale Migration bietenden Möglichkeiten;

Weitere Punkte in diesem Zusammenhang

- Senkung der Transaktionskosten für Rücküberweisungen von Migranten auf weniger als 3 %, Abschaffung von Rücküberweisungskorridoren mit Kosten über 5 % und Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für eine stärkere Beteiligung nicht-traditioneller Akteure, unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien;
- Förderung und Unterstützung des Engagements der Diaspora für die Herkunftsländer sowohl im öffentlichen Leben als auch im Hinblick auf die Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung;
- Gewährleistung einer angemessenen Berücksichtigung der Süd-Süd-Migration in der nationalen und regionalen Entwicklungspolitik in Afrika;
- Sicherstellung eines hohen Maßes an Schutz und Unterstützung für Vertriebene, einschließlich Flüchtlingen, Asylbewerbern und Binnenvertriebenen, unter uneingeschränkter Einhaltung des Völkerrechts.

Titel VI – Ökologische Nachhaltigkeit, Klimawandel und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass ehrgeizige Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel unerlässlich sind, um die damit einhergehenden Risiken zu bewältigen und zu verringern, und dass generell der Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität die entscheidende Grundlage für die Entwicklung der heutigen und künftigen Generationen bilden.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Klimaschutz

- Beschleunigung der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens durch die national festgelegten Beiträge (NDC) und nationale Anpassungspläne (NAP);
- Maßnahmen, um bestehende Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung und Prüfung innovativer Finanzierungsmöglichkeiten dafür;

- Aufbau und/oder Stärkung der wissenschaftlichen und technischen personellen und institutionellen Kapazitäten für Klima- und Umweltmanagement und -überwachung, u. a. durch Einsatz von Erdbeobachtungstechnologien und -informationssystemen wie Copernicus;
- Verbesserung der Kenntnisse und Kapazitäten in Bezug auf politische Optionen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Ressourceneffizienz während des gesamten Lebenszyklus natürlicher Ressourcen und Produkte;
- Entwicklung und/oder Stärkung des grünen und blauen Wachstums in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich Landwirtschaft und Verkehr;
- Konzipierung langfristiger Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und Gewährleistung einer umfassenden Katastrophenfürsorge, unter anderem durch Lösungen für Risikofinanzierung und Risikoverlagerung;

Biologische Vielfalt und Ökosysteme

- Förderung der Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung sowie der Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt insbesondere im Kongobecken, um die Entwicklung von Ländern zu fördern, die Existenzgrundlagen der lokalen Bevölkerung und die Erbringung von Ökosystemleistungen auf lokaler und globaler Ebene zu verbessern sowie die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu unterstützen;
- Schutz der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für deren Schutz sowie gegen Wilderei und illegalen Handel auf allen Ebenen, unter besonderer Berücksichtigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) und anderer einschlägiger internationaler Rahmen;
- stärkere Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Erhaltung von Ökosystemen, unter vorrangiger Berücksichtigung der Schaffung von Arbeitsplätzen und anderer wirtschaftlicher Möglichkeiten, auch durch die Förderung eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Tourismus;

Meerespolitik

- Erhaltung und Wiederherstellung von Küsten- und Meeresgebieten und ihrer biologischen Vielfalt, unter vorrangiger Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung des Fischerei- und Tourismussektors im Rahmen von Strategien für blaues Wachstum;

- Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung, einschließlich der Verringerung der Lärmbelastung der Meere;
- Verringerung der Abfälle im Meer durch die Bekämpfung der Ursachen für die Vermüllung der Meere, u. a. durch Abfallvermeidungsstrategien und verstärkte Maßnahmen zur Sanierung der Ozeane und Küstengebiete, unter besonderer Berücksichtigung von Müllteppichen, die sich in den Ozeanwirbeln sammeln;
- Unterstützung der Regulierung der CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr;
- Stärkung der nationalen und regionalen Kapazitäten für die verantwortungsvolle und rechenschaftspflichtige Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenressourcen;
- Förderung der Aufwertung des Naturkapitals der Meere und Küstenregionen;

Katastrophenrisikomanagement

- Ausbau der Überwachungs-, Frühwarn- und Risikobewertungskapazitäten, um die Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen, zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zum Wiederaufbau nach Katastrophen auf nationaler Ebene zu verbessern und so die Resilienz der Gesellschaften und Infrastrukturen im Einklang mit den Prioritäten des Sendai-Rahmens zu stärken;
- Stärkung der regionalen Katastrophen- und Notfallabwehrkapazitäten, einschließlich der Katastrophenschutzmechanismen;
- Förderung der Zusammenarbeit durch den Einsatz von Weltraumtechnologien und entsprechenden Informationen;
- Gewährleistung der lokalen Eigenverantwortung durch Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden bei der Konzeption und Umsetzung politischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der besonders gefährdeten Haushalte und marginalisierter Gruppen.

Dürre, Desertifikation und Bodendegradation

- Förderung integrierter Ansätze zur Bekämpfung von Dürren, Bodendegradation und Desertifikation, u. a. durch Gewährleistung nachhaltiger und gerechter Landrechte und Grundbesitzverhältnisse, einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Land-, Wasser- und Waldressourcen und Schaffung nachhaltiger wirtschaftlicher Möglichkeiten für Menschen in ländlichen Gebieten;
- Beschleunigung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Verwirklichung der in dem Übereinkommen festgelegten Ziele zur Bodendegradationsneutralität und der Umsetzung anderer einschlägiger internationaler und regionaler Initiativen, einschließlich der Initiative „The Great Green Wall“;
- Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen zur Bekämpfung der Desertifikation und Bodendegradation und stärkere Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften;

Forstwirtschaft

- Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Waldressourcen, Begrenzung der Entwaldung sowie Förderung der Rechtsdurchsetzung, der Politikgestaltung und des Handels im Forstsektor (FLEGT), u. a. durch Abschluss und/oder Umsetzung von freiwilligen Partnerschaftsabkommen, sowie Stärkung der Kohärenz und der positiven Wechselwirkungen auf Länderebene zwischen FLEGT und dem Programm der Vereinten Nationen zur Verringerung von Emissionen durch Abholzung und Waldschädigung (REDD+);
- Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, des Handels mit illegal geschlagenem Holz und illegalen Holzerzeugnissen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf allen Ebenen für die Entwaldung und Förderung des Verbrauchs ressourcen- und energieeffizienter Erzeugnisse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern;
- stärkere Einbeziehung der lokalen Behörden und Gemeinschaften in den Schutz von Wäldern, unter vorrangiger Berücksichtigung der Schaffung von Arbeitsplätzen und anderen wirtschaftlichen Möglichkeiten im Rahmen der Erhaltung von Ökosystemen;

Nachhaltige Urbanisierung

- Schaffung günstiger rechtlicher, sozialer und politischer Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung, indem die lokalen Behörden aktiv eingebunden werden, wobei der Transparenz und Regulierung von Landerwerb und Eigentumsrechten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- Stärkung des Kapazitätsaufbaus und Einleitung von Umweltschutzkampagnen;
- Entwicklung nachhaltiger Lösungen für Energie und urbane Mobilität, die durch angemessene Finanzierungen auf nationaler und internationaler Ebene unterstützt werden, u. a. durch öffentlich-private Partnerschaften;
- Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen – auch durch effiziente Sammelsysteme und ein wirksames Recycling – und aller gefährlichen Stoffe sowie Bekämpfung sämtlicher Formen von Verschmutzung;
- Förderung naturbasierter Lösungen zur Stärkung der Resilienz in städtischen Gebieten und Gewährleistung einer klima- und umweltfreundlichen sowie ressourcenschonenden Konzeption von Dienstleistungen und Infrastrukturleistungen.

4. EU-KARIBIK-PARTNERSCHAFT

Teil 1 – GRUNDLAGE DER ZUSAMMENARBEIT

Gemäß dem Abkommen wird die EU-Karibik-Partnerschaft die allgemeinen Ziele, Grundsätze und Verpflichtungen, die im Allgemeinen Teil dieses Abkommens festgelegt werden, sowie die in diesem Protokoll vorgesehenen spezifischen Ziele und Verpflichtungen umfassen. Der allgemeine Teil und das Protokoll ergänzen und stärken sich gegenseitig.

Das Abkommen wird die bestehenden Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Karibikregion vertiefen und eine für beide Seiten vorteilhafte politische Partnerschaft schaffen, die es ermöglicht, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der wichtigsten Interessen jeder Vertragspartei zu fördern.

Insbesondere werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

- Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen und Gewährleistung des wirksamen Zugangs zu natürlichen Ressourcen sowie ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung mit dem Ziel einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;
- Förderung von öffentlichen und privaten Investitionen und Beitrag zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze für alle;
- Aufbau sicherer und inklusiver Gesellschaften; Schutz der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Machtgleichstellung; Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und Gewährleistung, dass die Geschlechterperspektive durchgängig in allen Politikbereichen systematisch berücksichtigt wird; Schaffung tragfähiger Perspektiven für die Jugend, in Verbindung mit einer wirksamen Sozialschutzpolitik;
- Erzielung von Fortschritten bei einer verantwortungsvollen Steuerpolitik und bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und organisierter Kriminalität.

Das Abkommen wird auf der gemeinsamen Partnerschaftsstrategie Karibik-EU aufbauen und sie ersetzen.

Das Abkommen wird die engen Beziehungen stärken, die zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der EU sowie den karibischen Staaten bestehen. Es wird Maßnahmen umfassen, durch die ihre Rolle bei der regionalen Integration und Zusammenarbeit sowie den regionalen politischen Prozessen und Organisationen, einschließlich im Bereich des Klimawandels, der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, gestärkt wird. Den ÜLG wird gegebenenfalls ein Beobachterstatus in der regionalen Partnerschaft gewährt.

Im Rahmen des Abkommens werden sich die Vertragsparteien verpflichten, die EU-Karibik-Partnerschaft durch aufeinanderfolgende Aktionspläne auf nationaler und regionaler Ebene umzusetzen. Mit dem Abkommen wird ein System zur Überwachung der Fortschritte durch einen Dialog auf allen Ebenen unter Einbeziehung verschiedenster Interessenträger (Multi-Stakeholder-Ansatz) auf der Grundlage klarer Indikatoren und messbarer Ergebnisse eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Umsetzung planmäßig verläuft.

In dem Abkommen wird vorgesehen, dass die Vertragsparteien die EU-Karibik-Partnerschaft regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Gegebenheiten anpassen können.

Teil 2 – STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

Titel I – Ökologische Nachhaltigkeit, Klimawandel und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

Mit dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass ehrgeizige Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel unerlässlich sind, um die damit einhergehenden Risiken, für die karibischen Staaten besonders anfällig sind, zu bewältigen und zu verringern, und dass generell der Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität die entscheidende Grundlage für die Entwicklung der heutigen und künftigen Generationen bilden.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Klimaschutz

- Beschleunigung der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens durch die national festgelegten Beiträge (NDC) und nationale Anpassungspläne;
- Maßnahmen, um bestehende Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung und Prüfung innovativer Finanzierungsinstrumente dafür;
- Aufbau und/oder Stärkung der wissenschaftlichen und technischen personellen und institutionellen Kapazitäten für Klima- und Umweltmanagement und -überwachung, u. a. durch Einsatz von Erdbeobachtungstechnologien und -informationssystemen;
- Verbesserung der Kenntnisse und Kapazitäten in Bezug auf politische Optionen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Ressourceneffizienz während des gesamten Lebenszyklus natürlicher Ressourcen und Produkte;
- Entwicklung und/oder Stärkung des grünen und blauen Wachstums in wichtigen Wirtschaftszweigen;
- Konzipierung langfristiger Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und eines umfassenden Katastrophenrisikomanagements mit Lösungen für Risikofinanzierung und Risikoverlagerung;

Biologische Vielfalt und Ökosysteme

- Unterstützung der Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ökosystemen, um die Entwicklung von Ländern zu fördern, die Existenzgrundlagen der lokalen Bevölkerung und die Erbringung von Ökosystemleistungen auf lokaler und globaler Ebene zu verbessern sowie die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu unterstützen;
- Begrenzung der Entwaldung und Gewährleistung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung;
- Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft;
- Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen – auch durch effiziente Sammelsysteme und ein wirksames Recycling – und aller gefährlichen Stoffe sowie Bekämpfung sämtlicher Formen von Verschmutzung, einschließlich der Verringerung der Lärmbelastung der Meere;

Meerespolitik

- Erhaltung und Wiederherstellung von Küsten- und Meeresgebieten, unter vorrangiger Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung des Fischerei- und Tourismussektors im Rahmen von Strategien für blaues Wachstum;
- Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei;
- Verringerung der Abfälle im Meer, Bekämpfung der Ursachen für die Vermüllung der Meere, u. a. durch Abfallvermeidungsstrategien und verstärkte Maßnahmen zur Sanierung der Ozeane, unter besonderer Berücksichtigung von Müllteppichen, die sich in den Ozeanwirbeln sammeln;
- Unterstützung der Regulierung der CO₂-Emissionen der maritimen Wirtschaft;
- Stärkung der nationalen und regionalen Kapazitäten für die verantwortungsvolle und rechenschaftspflichtige Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenressourcen;
- Förderung der Aufwertung des Naturkapitals der Meere und Küstenregionen;

Katastrophenrisikomanagement

- Ausbau der Überwachungs-, Frühwarn- und Risikobewertungskapazitäten, um die Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen, zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zum Wiederaufbau nach Katastrophen auf nationaler Ebene zu verbessern und so die Resilienz der Gesellschaften und Infrastrukturen im Einklang mit den Prioritäten des Sendai-Rahmens zu stärken;
- Stärkung der regionalen Katastrophen- und Notfallabwehrkapazitäten, einschließlich der Katastrophenschutzmechanismen;
- Förderung der Zusammenarbeit durch den Einsatz von Weltraumtechnologien und entsprechenden Informationen;
- Gewährleistung der lokalen Eigenverantwortung durch Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden bei der Konzeption und Umsetzung politischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der besonders gefährdeten Haushalte und marginalisierter Gruppen.

Titel II: Inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung

Das Abkommen wird die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien stärken, die makroökonomische und finanzielle Stabilität verbessern, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten ausbauen und den Übergang zu Vollbeschäftigung mit hochwertigen Arbeitsplätzen, die Achtung und den Schutz der Kernarbeitsnormen, einschließlich des sozialen Dialogs, fördern. Ferner wird die Entwicklung der Privatwirtschaft in allen Sektoren (Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen) im Hinblick darauf gestärkt, dass alle Menschen Nutzen aus der Globalisierung ziehen können und dass sichergestellt wird, dass das Wirtschaftswachstum mit ökologischer Nachhaltigkeit einhergeht und dadurch die ökologische Wirtschaft vorangebracht wird.

Schlüsselfaktoren für Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft

Das Abkommen wird Bestimmungen enthalten, mit denen entscheidende Engpässe angegangen werden, für die öffentliche Maßnahmen – zusätzlich zu strukturellen Investitionen in Infrastrukturen (z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, digitale Anbindung) – sowie Forschung und Innovation nötig sind, um ein Unternehmensumfeld zu schaffen, das einen Anstieg der Investitionstätigkeit und die Entwicklung des Privatsektors begünstigt.

Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien u. a. zu Folgendem verpflichten:

- Schaffung eines günstigen rechtlichen Umfelds unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Land- und Eigentumsrechten, des geistigen Eigentums und von nachhaltigen Investitionen, des Bürokratieabbaus durch Senkung der Kosten für Zertifizierungen, Lizenzen und Zugang zu Finanzmitteln, einer soliden Wettbewerbspolitik einschließlich Transparenz bei öffentlichen Subventionen und der Einführung wirksamer und berechenbarer Steuersysteme;
- Bereitstellung von leicht zugänglichen und sachdienlichen Informationen für Investoren darüber, wie sie ihre Geschäftstätigkeit in der Karibikregion und in der EU ausweiten können, und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Unternehmensgründungen;
- Steigerung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben sowie stärker strategische Nutzung der öffentlichen Finanzen, um zusätzliche öffentliche und private Investoren anzuziehen;
- Verbesserung des inländischen Zugangs zu Finanzmitteln, u. a. durch Reformen des Finanzsystems zur Entwicklung rentabler Systeme für den Banken- und den Nichtbankensektor und innovativer Finanzierungsmechanismen und -programme;
- Entwicklung und Stärkung digitaler Finanzdienstleistungen, u. a. von Systemen für Mobile-Banking, auch durch verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung internationaler Normen und durch Gewährleistung offener Märkte, des Verbraucherschutzes und eines verbesserten Zugangs zu Mobilfunkdiensten;
- Stärkung von nachfrageorientierteren Systemen der technischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, die an den Bedarf und die Möglichkeiten der lokalen und regionalen Arbeitsmärkte angepasst sind.

Schlüsselbereiche für Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft

Die Vertragsparteien werden sich auf die folgenden strategischen Sektoren konzentrieren, von denen ein bedeutender Multiplikatoreffekt in Bezug auf eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen erwartet wird, um sicherzustellen, dass das Wirtschaftswachstum eng mit ökologischer Nachhaltigkeit verknüpft ist und es die ökologische Wirtschaft unterstützt.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Blaues Wachstum

- Abschluss und/oder Verlängerung partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei, Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Fischbestände, Förderung bewährter Verfahren für die Fischerei und Ausbau der Kapazitäten für die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen;
- Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, wirksame Raumplanung im Hinblick auf größtmögliche Effizienz und Nachhaltigkeit sowie einheitlichere Wettbewerbsbedingungen für Investoren;
- Gewährleistung eines fairen, verantwortungsbewussten und von Marktverzerrungen unbeeinträchtigten Zugangs aller Wirtschaftsakteure zu den mineralgewinnenden Sektoren, einschließlich Meeresbodenbergbau, unter umfänglicher Achtung der Souveränität eines jeden Landes über seine natürlichen Ressourcen und der Rechte der lokalen Gemeinschaften und unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Förderung umweltverträglicher Verfahren sowie Sicherstellung größerer Transparenz und Rechenschaftspflicht, u. a. durch die Förderung der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft und die Umsetzung anderer einschlägiger Initiativen;
- Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu internationalen Seeverkehrsmärkten und zum internationalen Seehandel, einschließlich Häfen, auf der Grundlage des fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis;

Nachhaltige Energie

- Beitrag zu einem Zugang zu nachhaltiger Energie für alle und Gewährleistung eines kostengünstigen und zuverlässigen Zugangs und einer produktiven Nutzung von Energie für alle Wirtschaftsakteure;
- Ankurbelung von Investitionen, insbesondere in die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von erneuerbarer Energie und in die Energieeffizienz, bei gleichzeitiger Bekämpfung von schädlichen Marktverzerrungen;
- Aufstockung der öffentlichen und privaten Finanzmittel für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sowie für die Entwicklung und Einführung sauberer, diversifizierter und nachhaltiger Energietechnologien, einschließlich Technologien für erneuerbare Energien und emissionsarme Energietechnologien;

Tourismus

- Ankurbelung von Investitionen in den Tourismussektor durch die Förderung von Vermarktungs- und Werbestrategien, berufliche Fortbildungsmaßnahmen und die Verbreitung digitaler Technologien;
- Stärkung der Verknüpfungen zwischen dem Tourismussektor und anderen einschlägigen Wirtschaftssektoren, insbesondere Landwirtschaft und Fischerei, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie des Agro- und Meerestourismus;
- Einbeziehung der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in Konzeption und Entwicklung der Tourismuspolitik;
- Förderung eines nachhaltigen, verantwortungsvollen und hochwertigen Tourismus, der die Integrität und Interessen der lokalen Gemeinschaften wahrt und sie in größtmöglichem Maße einbezieht;

Bessere Vernetzung von Menschen und Orten

- Aufbau hochwertiger und nachhaltiger Infrastruktursysteme, um die Konnektivität und den Waren- und Personenverkehr zu erleichtern und eine gute Umweltpraxis im Einklang mit bestehenden internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen zu fördern;
- Gewährleistung eines offenen, freien und sicheren Zugangs aller Wirtschaftsakteure zu Informations- und Kommunikationstechnologiemärkten (z. B. Telekommunikation, Internet), u. a. durch die Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen und die Unterstützung gezielter Investitionen, sowie Sicherstellung erschwinglicher Nutzungsmöglichkeiten digitaler Technologien für Menschen und Unternehmen;
- Förderung des Kulturaustauschs und Durchführung gemeinsamer Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen, auch durch die gemeinsame Organisation kultureller Veranstaltungen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der EU sowie ihrer Interkonnektivität und Integration;
- Förderung und Unterstützung regionaler Integrationsprozesse im karibischen Raum und mit Lateinamerika.

Handelspolitische Zusammenarbeit

Ziel des Abkommens ist die Förderung von Möglichkeiten für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien sowie mit der gesamten Region einschließlich der ÜLG im Interesse einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung.

Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien u. a. zu Folgendem verpflichten:

- Stärkung der Mechanismen und Verfahren und Ausbau der Kapazitäten innerhalb der vereinbarten Handelsregelungen;
- Gewährleistung, dass entsprechende Rahmenbedingungen vorhanden sind und geeignete nationale Politiken verfolgt werden, die der Intensivierung des Handels (einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels) zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Industrialisierung förderlich sind, u. a. durch die Stärkung der Produktionskapazitäten und des Unternehmertums und höhere Investitionen in wertschöpfende Sektoren sowie durch die Einbindung in globale und regionale Wertschöpfungsketten;
- Stärkung der Mechanismen, Verfahren und Institutionen, um die Kapazitäten für die Festlegung und Umsetzung von Handelsstrategien auszubauen und die Privatwirtschaft in die Lage zu versetzen, Nutzen aus diesen Politiken und den vielfältigeren Möglichkeiten zu ziehen;
- Aufbau auf sowie Stärkung und Unterstützung von regionalen Integrationsprozessen, einschließlich Handelserleichterungen und regulatorischer Harmonisierung, um den Ländern dabei zu helfen, größeren Nutzen aus dem Handel mit ihren Nachbarn zu ziehen und zur Förderung von Stabilität, Zusammenhalt und Wohlstand in der Region beizutragen.

Titel III: Menschliche Sicherheit, Menschenrechte und gute Regierungsführung

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass resiliente Gesellschaften – mit rechenschaftspflichtigen, demokratischen, wirksamen und transparenten Institutionen, die sicherstellen, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassenden Schutz genießen und Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen ihren Bestrebungen Ausdruck verleihen und Politik gestalten können – am besten darauf vorbereitet sind, auf Veränderungen im Land wie auch auf Veränderungen des externen Umfelds zu reagieren, sich daran anzupassen und in geeigneter Weise damit umzugehen.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Kriminalität und Sicherheit der Bürger

- Unterbindung des Anbaus, der Herstellung, des Handels und des Konsums illegaler Drogen und besonderes Augenmerk auf der Verringerung der Nachfrage und der Stärkung von Prävention und Aufklärung;
- Vorgehen gegen den Schmuggel von Kleinwaffen, leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen und strategische Handelskontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck durch ein effizienteres Grenzkontrollmanagement, bessere Gewinnung von Informationen und Erhebung von Daten und deren Austausch sowie Austausch von Experten und die Bereitstellung technischer Hilfe;
- Anwendung eines umfassenden, auf Ursachenbekämpfung ausgerichteten und präventiven Ansatzes, der sich mit den Faktoren befasst, die ein die Radikalisierung begünstigendes Umfeld schaffen, um gegen Kriminalität und Bandenkriminalität vorzugehen;
- im Einklang mit internationalen Standards Zusammenarbeit bei der Verhinderung des Missbrauchs von Finanzsystemen und Finanzierungsinstitutionen sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors zum Waschen von Erträgen aus Straftaten (einschließlich illegalen Handels und Korruption) und zur Finanzierung von Terrorismus;

Migrationssteuerung

- Verbesserung der Migrationssteuerung, auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit beim integrierten Grenzmanagement und bei der Gewinnung von Informationen und Erhebung von Daten und deren Austausch, sowie Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, von Vertreibungen und Schleusung von Migrantinnen unter umfänglicher Achtung der Menschenrechte;
- Bekräftigung der rechtlichen Verpflichtung der Vertragsparteien, ihre Staatsangehörigen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf deren Ersuchen bedingungslos rückzuübernehmen;

Menschenrechte und Justiz

- konsequente Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderungen, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, unter vorrangiger Berücksichtigung der Abschaffung diskriminierender Rechtsvorschriften;
- Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zur Abschaffung der Todesstrafe sowie Bekämpfung von Folter, Misshandlungen und von Fehlverhalten der Sicherheitskräfte;
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Unterbindung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung von Arbeitskräften, Stärkung der Rechte des Kindes, Unterbindung von Kinderarbeit, Kindesmissbrauch und körperlicher Züchtigung, Bekämpfung aller Formen von Ausbeutung zur Erzielung von Gewinnen in der legalen und der illegalen Wirtschaft, insbesondere durch Unterzeichnung und Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit der IAO;
- Stärkung der Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, um einen wirksamen und gerechten Zugang zur Justiz, die Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Justiz und den Ausbau der Kapazitäten der Justizbehörden zu gewährleisten und um Bearbeitungsrückstände sowie eine übermäßig lange Untersuchungshaft zu unterbinden;
- Verbesserung der Haftbedingungen, Umsetzung von Programmen zur sozialen Wiedereingliederung von Häftlingen und Bewältigung sozialer und sicherheitsrelevanter Probleme, die sich aus der Abschiebung von Straftätern aus Drittländern ergeben;

Gute Regierungsführung und Steuern

- Förderung einer guten Regierungsführung, einschließlich einer soliden Verwaltung der öffentlichen Finanzen, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht;
- Aufbau inklusiver, rechenschaftspflichtiger und transparenter öffentlicher Institutionen, einschließlich der breiteren Nutzung elektronischer Behördendienste;
- Einführung neuer und Stärkung bestehender Mechanismen für die Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Wirtschaftskriminalität, einschließlich Geldwäsche und illegaler Finanzströme;

- Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards und Rahmen, wobei der Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuersachen sowie der Stärkung des fairen Steuerwettbewerbs und dem Vorgehen gegen illegale Finanzströme besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- Intensivierung des politischen Dialogs mit nicht kooperierenden Steuergebieten, damit diese die internationalen steuerpolitischen Standards einhalten;
- Förderung der freien Meinungsäußerung und der Unabhängigkeit der Medien als Säulen der Demokratie sowie Erleichterung, Wahrung und Ausweitung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft.

Titel IV: Menschliche Entwicklung und sozialer Zusammenhalt

Das Abkommen wird die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigen, alle Formen von Armut bis 2030 zu beseitigen, Ungleichheiten wirksam zu bekämpfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und die Voraussetzungen für eine wirksame Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und die Leistung eines aktiven Beitrags zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum zu schaffen. Im Abkommen wird auch anerkannt werden, dass der Sozialschutz einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut und zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet und die umfassende Reinvestition wirtschaftlicher Gewinne in die Gesellschaft und die Bevölkerung sowie die Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit wichtige Elemente eines selbstverstärkenden Zyklus für eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung darstellen.

Das Abkommen wird die Verpflichtung enthalten, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einzutreten. Vor diesem Hintergrund wird das Abkommen die Verpflichtung vorsehen, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person einzutreten, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Im Abkommen wird darüber hinaus betont, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Menschliche Entwicklung

- Gewährleistung, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Vorschul-, Primar- und Sekundarbildung abschließen und dass die Zahl der Studierenden an Hochschulen sowie der jungen Menschen in der technischen und beruflichen Bildung und Ausbildung deutlich zunimmt, indem inklusive nationale Bildungssysteme auf allen Ebenen gestärkt werden, und Förderung des Einsatzes zugänglicher und erschwinglicher digitaler Technologien in der Bildung sowie der Entwicklung digitaler Fertigkeiten und Kompetenzen;
- Gewährleistung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung und eines gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsdiensten, auch durch Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme auf allen Ebenen und Ausbau der Frühwarn-, Risikominderungs- und -bewältigungskapazitäten im Hinblick auf nationale und globale Gesundheitsrisiken;
- Sicherstellung des Zugangs zu sauberem und ausreichendem Trinkwasser im Rahmen einer sicheren Wasserbewirtschaftung, einschließlich Sanitärversorgung und Hygiene, und Wahrung der Gesundheit und des Wohlergehens; Sicherstellung des Zugangs zu ausreichenden, erschwinglichen, unbedenklichen und nährstoffreichen Lebensmitteln für alle;
- Festlegung gezielter politischer Maßnahmen und angemessener Investitionen zur Förderung der Rechte junger Menschen, um deren Teilhabe am sozialen, staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Leben zu erleichtern;
- Nutzung der mit der regulären Migration verbundenen Vorteile, indem die Mobilität für Studierende, Forscher und Berufstätige sowie Besuche zu Geschäfts- und Investitionszwecken im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen erleichtert werden;
- Bewältigung der Herausforderungen, die mit umweltbedingter Migration und Vertreibung und ihren Auswirkungen auf Migranten und deren Gemeinschaften verbunden sind;
- Förderung des Schutzes sowie Stärkung des materiellen und immateriellen Kulturerbes;

Sozialschutz

- Festlegung von Strategien, um ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 % der Bevölkerung zu erreichen und aufrechtzuerhalten;
- Ausweitung des Sozialschutzes mit dem Ziel, durch ein gesichertes Grundeinkommen und angemessene Sozialschutzsysteme, die Schocks abfedern können, schrittweise die Universalität zu erreichen;
- Schaffung inklusiverer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und beschäftigungspolitischer Maßnahmen, die auf menschenwürdige Arbeit für alle ausgerichtet sind, einschließlich der Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Arbeitnehmer;
- Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit der informellen Wirtschaft, einschließlich des Sozialschutzes für alle sowie des Zugangs zu Krediten und Mikrofinanzierungen, um einen reibungsloseren Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern;

Gleichstellung der Geschlechter

- Gewährleistung, dass die Geschlechterperspektive systematisch durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt wird;
- Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Aufruf zur Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständigen Umsetzung des dazugehörigen Fakultativprotokolls über Frauenrechte an die Adresse derjenigen, die dies noch nicht getan haben;
- Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen durch Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener und sexueller Gewalt, einschließlich des Menschenhandels, und Unterbindung von Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung;
- Gewährleistung der Wahrung und Förderung der sozialen Rechte von Mädchen und Frauen, vor allem in den Bereichen Gesundheit und Bildung;
- Stärkung des Mitspracherechts und der Teilhabe von Mädchen und Frauen am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben durch verstärkte Beteiligung von Frauen an Wahlen, politischen und Governance-Prozessen, Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen sowie durch die Stärkung der Rolle von Mädchen- und Frauenorganisationen;

- Stärkung der wirtschaftlichen Rechte von Frauen, Erleichterung ihres Zugangs zu wirtschaftlichen Chancen, Finanzdienstleistungen und Beschäftigung sowie der Kontrolle und Nutzung von Land und anderer produktiven Ressourcen sowie Unterstützung von Unternehmerinnen.

Unterstützung für Haiti

Mit dem Abkommen, das die besondere Situation Haitis als einzigem am wenigsten entwickelten Land der Region anerkennt, wird eine nachhaltige Zusammenarbeit angestrebt, um die strukturellen Schwächen des Landes zu beheben und gleichzeitig alle oben genannten Ziele zu verwirklichen, einschließlich der Konsolidierung staatlicher Institutionen, der Stärkung der allgemeinen Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Bekämpfung von Korruption und Absprachen, der Verringerung von Armut und sozialer Ungleichheit sowie des Entgegenwirkens der Anfälligkeit für extreme Wetter- und Klimaereignisse.

5. EU-PAZIFIK-PARTNERSCHAFT

Teil 1 – GRUNDLAGE DER ZUSAMMENARBEIT

Gemäß dem Abkommen wird die EU-Pazifik-Partnerschaft die allgemeinen Ziele, Grundsätze und Verpflichtungen, die im allgemeinen Teil dieses Abkommens festgelegt werden, sowie die in diesem Protokoll vorgesehenen spezifischen Ziele und Verpflichtungen umfassen. Der allgemeine Teil und das Protokoll ergänzen und stärken sich gegenseitig.

Das Abkommen wird die bestehenden Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Pazifikregion vertiefen und eine für beide Seiten vorteilhafte politische Partnerschaft begründen, die es ermöglicht, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der wichtigsten Interessen jeder Vertragspartei voranzubringen.

Insbesondere werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

- Gewährleistung des nachhaltigen Zugangs zu und der nachhaltigen Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen sowie Stärkung der Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen, die sich auf eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung auswirken;
- Förderung von öffentlichen und privaten Investitionen und Beitrag zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze für alle;
- Aufbau inklusiver und sicherer Gesellschaften, auch durch die Unterstützung von Aussöhnungsprozessen;
- Schutz der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Machtgleichstellung, Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Gewährleistung, dass die Geschlechterperspektive systematisch durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt wird und Intensivierung der Anstrengungen im Bereich der Humanentwicklung und des Sozialschutzes;
- Erzielung von Fortschritten bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und organisierter Kriminalität und hin zu einer verantwortungsvollen Steuerpolitik.

Das Abkommen wird die Strategie der EU für die Pazifikinseln ersetzen.

Das Abkommen wird die engen Beziehungen zwischen den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und den pazifischen Staaten stärken. In dem Abkommen werden Maßnahmen zur Verstärkung ihrer Bedeutung für die regionale Integration und Zusammenarbeit sowie für regionale politische Prozesse und Organisationen – einschließlich im Bereich des Klimawandels und der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen – festgelegt. Den ÜLG wird gegebenenfalls ein Beobachterstatus in der regionalen Partnerschaft gewährt.

Das Abkommen wird die Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten, die EU-Pazifik-Partnerschaft durch aufeinanderfolgende Aktionspläne auf nationaler und regionaler Ebene umzusetzen. Mit dem Abkommen wird ein System zur Überwachung der Fortschritte durch einen Dialog auf allen Ebenen unter Einbeziehung verschiedenster Interessenträger (Multi-Stakeholder-Ansatz) auf der Grundlage klarer Indikatoren und messbarer Ergebnisse eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Umsetzung planmäßig verläuft.

In dem Abkommen wird vorgesehen, dass die Vertragsparteien die EU-Pazifik-Partnerschaft regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Gegebenheiten anpassen können.

Teil 2 – STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

Titel I – Ökologische Nachhaltigkeit, Klimawandel und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass ehrgeizige Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel unerlässlich sind, um die damit einhergehenden Risiken zu bewältigen und zu verringern, und dass generell der Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität die entscheidende Grundlage für die Entwicklung der heutigen und künftigen Generationen bilden.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Klimaschutz

- Beschleunigung der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens durch die national festgelegten Beiträge (NDC) und nationale Anpassungspläne;
- Maßnahmen, um bestehende Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung und Prüfung innovativer Finanzierungsmöglichkeiten dafür;
- Verbesserung der Kenntnisse und Kapazitäten in Bezug auf politische Optionen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Ressourceneffizienz während des gesamten Lebenszyklus natürlicher Ressourcen und Produkte;
- Aufbau und/oder Stärkung der wissenschaftlichen und technischen personellen und institutionellen Kapazitäten für Klima- und Umweltmanagement und -überwachung, u. a. durch Einsatz von Erdbeobachtungstechnologien und -informationssystemen;
- Entwicklung und/oder Stärkung des grünen und blauen Wachstums in wichtigen Wirtschaftszweigen;
- Konzipierung langfristiger Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und eines umfassenden Katastrophenrisikomanagements mit Lösungen für Risikofinanzierung und Risikoverlagerung;

Biologische Vielfalt und Ökosysteme

- Unterstützung der Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ökosystemen, um die Entwicklung von Ländern zu fördern, die Existenzgrundlagen der lokalen Bevölkerung und die Erbringung von Ökosystemleistungen auf lokaler und globaler Ebene zu verbessern sowie die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu unterstützen;
- Begrenzung der Entwaldung und Gewährleistung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung;
- Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft;
- Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen – auch durch effiziente Sammelsysteme und ein wirksames Recycling – und aller gefährlichen Stoffe sowie Bekämpfung sämtlicher Formen von Verschmutzung, einschließlich der Verringerung der Lärmbelastung der Meere;

Meerespolitik

- Erhaltung und Wiederherstellung von Küsten- und Meeresgebieten und ihrer biologischen Vielfalt, unter vorrangiger Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung des Fischerei- und Tourismussektors im Rahmen von Strategien für blaues Wachstum;
- Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung;
- Verringerung der Abfälle im Meer, Bekämpfung der Ursachen für die Vermüllung der Meere, u. a. durch Abfallvermeidungsstrategien und verstärkte Maßnahmen zur Sanierung der Ozeane und Küstengebiete, unter besonderer Berücksichtigung von Müllteppichen, die sich in den Ozeanwirbeln sammeln;
- Unterstützung der Regulierung der CO₂-Emissionen der maritimen Wirtschaft;
- Stärkung der nationalen und regionalen Kapazitäten für die verantwortungsvolle und rechenschaftspflichtige Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenressourcen;
- Förderung der Aufwertung des Naturkapitals der Meere und Küstenregionen;

Katastrophenrisikomanagement

- Ausbau der Überwachungs-, Frühwarn- und Risikobewertungskapazitäten, um die Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen, zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zur Erholung nach Katastrophen auf nationaler Ebene zu verbessern und so die Resilienz der Gesellschaften und Infrastrukturen im Einklang mit den Prioritäten des Sendai-Rahmens zu stärken;
- Stärkung der regionalen Katastrophen- und Notfallabwehrkapazitäten, einschließlich der Katastrophenschutzmechanismen, um die Forschung voranzutreiben und bewährte Verfahren zu verbreiten;
- Förderung der Zusammenarbeit durch den Einsatz von Weltraumtechnologien und entsprechenden Informationen;
- Gewährleistung der lokalen Eigenverantwortung durch Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden bei der Konzeption und Umsetzung politischer Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonders gefährdeten Haushalte und marginalisierter Gruppen.

Titel II: Inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung

Das Abkommen wird die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien stärken, die makroökonomische und finanzielle Stabilität verbessern, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten ausbauen und den Übergang zu Vollbeschäftigung mit hochwertigen Arbeitsplätzen, die Achtung und den Schutz der Kernarbeitsnormen, einschließlich des sozialen Dialogs, fördern. Ferner wird die Entwicklung der Privatwirtschaft in allen Sektoren (Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen) im Hinblick darauf gestärkt, dass alle Menschen Nutzen aus der Globalisierung ziehen können und dass sichergestellt wird, dass das Wirtschaftswachstum mit ökologischer Nachhaltigkeit einhergeht und dadurch die ökologische Wirtschaft vorangebracht wird.

Schlüsselfaktoren für Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft

Das Abkommen wird Bestimmungen enthalten, mit denen entscheidende Engpässe angegangen werden, für die öffentliche Maßnahmen nötig sind – zusätzlich zu strukturellen Investitionen in Infrastrukturen (z. B. in den Bereichen Energie, Verkehr, digitale Anbindung) sowie in Forschung und Innovation –, um ein Unternehmensumfeld zu schaffen, das einen Anstieg der Investitionstätigkeit und die Entwicklung des Privatsektors begünstigt.

Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien u. a. zu Folgendem verpflichten:

- Schaffung eines günstigen rechtlichen Umfelds unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Land- und Eigentumsrechten, des geistigen Eigentums und von nachhaltigen Investitionen, des Bürokratieabbaus durch Senkung der Kosten für Zertifizierungen, Lizenzen und des Zugangs zu Finanzmitteln, einer soliden Wettbewerbspolitik einschließlich der Transparenz bei öffentlichen Subventionen und der Einführung investitionsfreundlicher Steuersysteme;
- Bereitstellung von leicht zugänglichen und sachdienlichen Informationen für Investoren darüber, wie sie ihre Geschäftstätigkeit im pazifischen Raum und in der EU ausweiten können, und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Unternehmensgründungen;
- Steigerung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben sowie stärker strategische Nutzung der öffentlichen Finanzen, um zusätzliche öffentliche und private Investoren anzuziehen;
- Verbesserung des inländischen Zugangs zu Finanzmitteln, u. a. durch Reformen des Finanzsystems zur Entwicklung rentabler Systeme für den Banken- und den Nichtbankensektor und innovativer Finanzierungsmechanismen und -programme;
- Entwicklung und Stärkung digitaler Finanzdienstleistungen, u. a. von Systemen für Mobile-Banking, auch durch verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung internationaler Normen und durch Gewährleistung offener Märkte, des Verbraucherschutzes und eines verbesserten Zugangs zu Mobilfunkdiensten;
- Stärkung von nachfrageorientierteren Systemen der technischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, die an den Bedarf und die Möglichkeiten der lokalen und regionalen Arbeitsmärkte angepasst sind.

Schlüsselbereiche für Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft

Die Vertragsparteien werden den Schwerpunkt auf die nachstehend genannten strategischen Sektoren legen, bei denen ein bedeutender Multiplikatoreffekt in Bezug auf eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erwarten ist.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Blaues Wachstum

- Abschluss und/oder Verlängerung partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei, Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Fischbestände, Förderung bewährter Verfahren für die Fischerei und Ausbau der Kapazitäten für die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen;
- Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, wirksame Raumplanung im Hinblick auf größtmögliche Effizienz und Nachhaltigkeit sowie einheitlichere Wettbewerbsbedingungen für Investoren;
- Gewährleistung eines fairen, verantwortungsbewussten und von Marktverzerrungen unbeeinträchtigten Zugangs aller Wirtschaftsakteure zu den mineralgewinnenden Sektoren, einschließlich Meeresbodenbergbau, unter umfänglicher Achtung der Souveränität eines jeden Landes über seine natürlichen Ressourcen und der Rechte der lokalen Gemeinschaften und unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Förderung umweltverträglicher Verfahren sowie Sicherstellung größerer Transparenz und Rechenschaftspflicht, u. a. durch die Förderung der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft und die Umsetzung anderer einschlägiger Initiativen;
- Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu internationalen Seeverkehrsmärkten und zum internationalen Seehandel, einschließlich Häfen, auf der Grundlage des fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis;

Nachhaltige Energie

- Beitrag zu einem Zugang zu nachhaltiger Energie für alle und Gewährleistung eines kostengünstigen und zuverlässigen Zugangs und einer produktiven Nutzung von Energie für alle Wirtschaftsakteure;
- Ankurbelung von Investitionen, insbesondere in die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von erneuerbarer Energie und in die Energieeffizienz, bei gleichzeitiger Bekämpfung schädlicher Marktverzerrungen;
- Aufstockung der öffentlichen und privaten Finanzmittel für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sowie für die Entwicklung und Einführung sauberer, diversifizierter und nachhaltiger Energietechnologien, einschließlich Technologien für erneuerbare Energien und emissionsarme Energietechnologien;

- Tourismus
- Ankurbelung von Investitionen in den Tourismussektor durch die Förderung von Vermarktungs- und Werbestrategien, berufliche Fortbildungsmaßnahmen und die Verbreitung digitaler Technologien;
- Stärkung der Verknüpfungen zwischen dem Tourismussektor und anderen einschlägigen Wirtschaftssektoren, insbesondere Landwirtschaft und Fischerei, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie des Agro- und Meerestourismus;
- Einbeziehung der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in Konzeption und Entwicklung der Tourismuspolitik;
- Förderung eines nachhaltigen, verantwortungsvollen und hochwertigen Tourismus, der die Integrität und Interessen der lokalen Gemeinschaften wahrt und sie in größtmöglichem Maße einbezieht;

Bessere Vernetzung von Menschen und Orten

- Aufbau hochwertiger und nachhaltiger Infrastruktursysteme, um den Waren- und Personenverkehr zu erleichtern und umweltverträgliche Verfahren im Einklang mit bestehenden internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen zu fördern;
- Gewährleistung eines offenen, freien und sicheren Zugangs aller Wirtschaftsakteure zu Informations- und Kommunikationstechnologiemärkten (z. B. Telekommunikation, Internet), u. a. durch die Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen und die Unterstützung gezielter Investitionen, sowie Sicherstellung erschwinglicher Nutzungsmöglichkeiten digitaler Technologien für Menschen und Unternehmen;
- Förderung des Kulturaustauschs und Durchführung gemeinsamer Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit, Interkonnektivität und Integration mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der EU;
- Stärkung und Unterstützung von regionalen Integrationsprozessen im Pazifischen Ozean.

Handelspolitische Zusammenarbeit

Ziel des Abkommens ist die Förderung von Möglichkeiten für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien sowie mit der gesamten Region einschließlich der ÜLG im Interesse einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien unter anderem folgende konkrete Maßnahmen treffen:

- Stärkung der Mechanismen und Verfahren und Ausbau der Kapazitäten innerhalb der vereinbarten Handelsregelungen;
- Gewährleistung, dass durch die Beseitigung der im Unternehmensumfeld bestehenden Sachzwänge und die Durchführung notwendiger Reformen die Rahmenbedingungen und die geeigneten innenpolitischen Strategien vorhanden sind, sodass Handelsströme und Exporte zunehmen, die dem inklusivem Wachstum und der nachhaltiger Entwicklung (einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels), der Schaffung von Arbeitsplätzen, der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Industrialisierung förderlich sind, u. a. durch die Stärkung der Produktionskapazitäten und des Unternehmertums, höhere Investitionen in wertschöpfende Sektoren sowie durch die Einbindung in globale und regionale Wertschöpfungsketten;
- Aufbau auf sowie Stärkung und Unterstützung von regionalen Integrationsprozessen, um den Ländern dabei zu helfen, größeren Nutzen aus dem Handel mit ihren Nachbarn zu ziehen und zur Förderung von Stabilität, Zusammenhalt und Wohlstand in der Region beizutragen;
- Stärkung der Mechanismen, Verfahren und Institutionen, um die Kapazitäten für die Festlegung und Umsetzung von handelspolitischen Strategien auszubauen und die Privatwirtschaft in die Lage zu versetzen, Nutzen aus diesen Strategien und den vielfältigeren Möglichkeiten zu ziehen;
- Aufbau auf sowie Stärkung und Unterstützung von regionalen Integrationsprozessen, einschließlich Handelserleichterungen und regulatorischer Harmonisierung, um den Ländern dabei zu helfen, größeren Nutzen aus dem Handel mit ihren Nachbarn zu ziehen und zur Förderung von Stabilität, Zusammenhalt und Wohlstand in der Region beizutragen;

Titel III: Sicherheit, Menschenrechte und gute Regierungsführung

In dem Abkommen soll bekräftigt werden, dass resiliente Gesellschaften – mit rechenschaftspflichtigen, demokratischen, wirksamen und transparenten Institutionen, die sicherstellen, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassenden Schutz genießen und Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen ihren Bestrebungen Ausdruck verleihen und Politik gestalten können – am besten darauf vorbereitet sind, auf Veränderungen im Land wie auch auf Veränderungen des externen Umfelds zu reagieren, sich daran anzupassen und in geeigneter Weise damit umzugehen.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Frieden und Sicherheit

- Unterstützung von Konfliktverhütungsinitiativen für alle Arten von Konflikten und Gewalt – einschließlich Gewalt aufgrund von Identität – und von Aussöhnungsprozessen;
- Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen, leichten Waffen und Drogen sowie Bewältigung des Problems der Integration von aus den ehemaligen Mutterländern abgeschobenen Straftätern;
- Ausbau der Zusammenarbeit und des Schutzes im Bereich der Meeresüberwachung und der Luftraumüberwachung, einschließlich der Ermittlung und Abmeldung von Schiffen, die unter illegaler Flagge fahren, sowie Ermittlung des Bedarfs und der Mittel für die Bekämpfung der Cyberkriminalität;
- Stärkung der Governance-Systeme zur Eindämmung der irregulären Migration, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und der damit verbundenen kriminellen Netze mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz der Opfer und der Entwicklung von Präventionsstrategien für gefährdete Personen;
- im Einklang mit internationalen Standards Zusammenarbeit bei der Verhinderung des Missbrauchs von Finanzsystemen und Finanzierungsinstitutionen sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors zum Waschen von Erträgen aus Straftaten (einschließlich illegalen Handels und Korruption) und zur Finanzierung von Terrorismus;

- Bekräftigung der rechtlichen Verpflichtung der Vertragsparteien, ihre Staatsangehörigen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf deren Ersuchen bedingungslos rückzuübernehmen;
- Stärkung der Zusammenarbeit und lokaler Initiativen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Wissen um die Bedeutung der Auswirkungen des Klimawandels auf Frieden und Sicherheit;

Menschenrechte, Justiz und demokratische Grundsätze

- konsequente Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderungen, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, unter vorrangiger Berücksichtigung der Abschaffung diskriminierender Rechtsvorschriften;
- Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zur Abschaffung der Todesstrafe sowie Bekämpfung von Folter und Misshandlung;
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Unterbindung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung von Arbeitskräften, Stärkung der Rechte des Kindes, Unterbindung von Kinderarbeit, Kindesmissbrauch und körperlicher Züchtigung, Bekämpfung aller Formen von Ausbeutung zur Erzielung von Gewinnen in der legalen und der illegalen Wirtschaft;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu den Mechanismen des Rechtsschutzes und der gerichtlichen Kontrolle sowie zu den Schutz- und Überwachungsmechanismen für Menschenrechte;
- Achtung der demokratischen Grundsätze und Institutionen, Anerkennung der friedlichen Machtübergabe sowie Wahrung der Grundwerte im Einklang mit der von den Staats- und Regierungschefs des Forums unterzeichneten Biketawa-Erklärung von 2000 und dem Rahmen für die regionale Zusammenarbeit der Pazifikinseln von 2014;
- im Einklang mit Grundsätzen und Standards im Bereich der Menschenrechte Gewährleistung von Beratungsstrukturen und -verfahren, die dem traditionellen Wissen und den Anliegen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker Rechnung tragen, einschließlich des Rechts, an der Entscheidungsfindung über ihre individuellen oder kollektiven Rechte beteiligt zu sein;

Gute Regierungsführung und Steuern

- Aufbau inklusiver, rechenschaftspflichtiger und transparenter öffentlicher Institutionen, einschließlich der breiteren Nutzung elektronischer Behördendienste;
- Förderung einer guten Regierungsführung sowie Schaffung neuer und Stärkung bestehender Mechanismen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche im Einklang mit der Erklärung von Denarau über Menschenrechte und gute Regierungsführung von 2015;
- Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards und Rahmen, wobei der Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuersachen sowie der Stärkung des fairen Steuerwettbewerbs besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- Intensivierung des politischen Dialogs mit nicht kooperierenden Steuergebieten, damit diese die internationalen steuerpolitischen Standards einhalten;
- Förderung der freien Meinungsäußerung und der Unabhängigkeit der Medien als Säulen der Demokratie sowie Erleichterung, Wahrung und Ausweitung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft.

Titel IV: Menschliche Entwicklung und sozialer Zusammenhalt

Das Abkommen wird die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigen, alle Formen von Armut bis 2030 zu beseitigen, Ungleichheiten wirksam zu bekämpfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und die Voraussetzungen für eine wirksame Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und die Leistung eines aktiven Beitrags zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum zu schaffen. Darin wird auch anerkannt werden, dass der Sozialschutz einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut und zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet und die umfassende Reinvestition wirtschaftlicher Gewinne in die Gesellschaft und die Bevölkerung sowie die Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit wichtige Elemente eines selbstverstärkenden Zyklus für eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung darstellen.

Das Abkommen wird die Verpflichtung enthalten, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einzutreten. Vor diesem Hintergrund wird das Abkommen die Verpflichtung vorsehen, für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person einzutreten, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Im Abkommen wird darüber hinaus betont, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien u. a. folgende konkrete Maßnahmen treffen:

Menschliche Entwicklung

- Gewährleistung, dass alle gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Vorschul-, Primar- und Sekundarbildung abschließen und dass die Zahl der Studierenden an Hochschulen sowie der jungen Menschen in der technischen und beruflichen Bildung und Ausbildung deutlich zunimmt, indem inklusive nationale Bildungssysteme auf allen Ebenen gestärkt werden, und Förderung des Einsatzes zugänglicher und erschwinglicher digitaler Technologien in der Bildung sowie der Entwicklung digitaler Fertigkeiten und Kompetenzen;
- Gewährleistung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung und eines gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsdiensten, auch durch Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme auf allen Ebenen und Ausbau der Frühwarnungs-, Risikominderungs- und -bewältigungskapazitäten im Hinblick auf nationale und globale Gesundheitsrisiken;
- Sicherstellung des Zugangs zu sauberem und ausreichendem Trinkwasser im Rahmen einer sicheren Wasserbewirtschaftung, einschließlich Sanitärversorgung und Hygiene, und Wahrung der Gesundheit und des Wohlergehens;
- Sicherstellung des Zugangs zu ausreichenden, erschwinglichen, unbedenklichen und nährstoffreichen Lebensmitteln für alle;
- Festlegung gezielter politischer Maßnahmen und angemessener Investitionen zur Förderung der Rechte junger Menschen, um deren Teilhabe am sozialen, staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Leben zu erleichtern;

- Erleichterung der Mobilität für Studierende, Forscher und Berufstätige sowie von Besuchen zu Geschäfts- und Investitionszwecken im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen;
- Bewältigung der Herausforderungen, die mit klima- und umweltbedingter Migration und Vertreibung und ihren Auswirkungen auf Migranten und deren Gemeinschaften verbunden sind;
- Förderung des Schutzes sowie Stärkung des materiellen und immateriellen Kulturerbes;

Sozialschutz

- Festlegung von Strategien, um ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 % der Bevölkerung zu erreichen und aufrechtzuerhalten;
- Ausweitung des Sozialschutzes mit dem Ziel, durch ein gesichertes Grundeinkommen und angemessene Sozialschutzsysteme, die Schocks abfedern können, schrittweise die Universalität zu erreichen;
- Schaffung inklusiverer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und beschäftigungspolitischer Maßnahmen, die auf menschenwürdige Arbeit für alle ausgerichtet sind, einschließlich der Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Arbeitnehmer;
- Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit der informellen Wirtschaft, einschließlich des Sozialschutzes für alle sowie des Zugangs zu Krediten und Mikrofinanzierungen und wirksamerer Sozialschutzmaßnahmen, um einen reibungsloseren Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern;

Gleichstellung der Geschlechter

- Gewährleistung, dass die Geschlechterperspektive systematisch durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt wird;
- Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Aufruf zur Unterzeichnung, Ratifizierung und vollständigen Umsetzung des dazugehörigen Fakultativprotokolls über Frauenrechte an die Adresse derjenigen, die dies noch nicht getan haben;
- Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen durch die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener und sexueller Gewalt und die Unterbindung von Kinder-, Früh- und Zwangsehen;
- Gewährleistung der Wahrung und Förderung der sozialen Rechte von Mädchen und Frauen, vor allem in den Bereichen Gesundheit und Bildung;

- Stärkung des Mitspracherechts und der Teilhabe von Mädchen und Frauen am politischen Leben durch verstärkte Beteiligung von Frauen an Wahl-, Politik- und Governance-Prozessen, an Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen sowie durch die Stärkung der Rolle von Mädchen- und Frauenorganisationen;
- Stärkung der wirtschaftlichen Rechte von Frauen, Erleichterung ihres Zugangs zu wirtschaftlichen Chancen, Finanzdienstleistungen und Beschäftigung sowie der Kontrolle und Nutzung von Land und anderer produktiven Ressourcen sowie Unterstützung von Unternehmerinnen.

6. DIVERSIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT

Im Abkommen soll festgeschrieben werden, dass die Vertragsparteien vereinbaren, die geeigneten finanziellen und nichtfinanziellen Mittel bereitzustellen, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen. Die Zusammenarbeit soll diversifiziert sein und eine Reihe von Maßnahmen und Instrumenten umfassen, die auf die spezifischen Bedürfnisse, Strategien, Prioritäten und verfügbaren Ressourcen zugeschnitten sind, um der wachsenden Vielfalt von Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und Regionen Rechnung zu tragen.

Finanzierung der Partnerschaft

Im Abkommen wird, im Einklang mit dem Aktionsplan von Addis Abeba, erneut darauf hingewiesen werden, wie wichtig ein umfassendes und integriertes Konzept für die Mobilisierung von Finanzmitteln und anderen Umsetzungsmitteln aus allen verfügbaren Quellen (öffentlich/privat, inländisch/international) und von allen Akteuren ist; dazu zählen auch die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern und innovative Finanzierungsquellen und -instrumente, Fachwissen, Fachkompetenzen, Kapazitätsaufbau, Technologie und nichtfinanzielle Ressourcen sowie eine Süd-Süd- und Dreieckskooperation im Einklang mit den Grundsätzen einer wirkungsvollen Entwicklungszusammenarbeit.

Im Abkommen wird darauf hingewiesen werden, dass die EU entschlossen ist, die Partnerländer weiter zu unterstützen und mit ihnen bei der Erzielung von Ergebnissen, die für beide Seiten vorteilhaft sind, zusammenzuarbeiten. Die Mittelzusage der EU wird auf den Kapazitäten, den Bedürfnissen und der Leistung der Partner beruhen und spezifische Situationen berücksichtigen.

Die EU wird ihre politische und kollektive Verpflichtung bekräftigen, gemäß dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik innerhalb des Zeitrahmens der Agenda 2030 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) als öffentliche Entwicklungshilfe und 0,2 % ihres BNE für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen.

Die EU wird außerdem ihre Entschlossenheit bekräftigen, ihre finanzielle Unterstützung auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen diese am dringendsten gebraucht wird und die größte Wirkung erzielen kann, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in Ländern in fragilen und Konfliktsituationen. Besondere Aufmerksamkeit wird Herausforderungen zukommen, denen Länder mit mittlerem Einkommen (MICs) gegenüberstehen, darunter insbesondere den Herausforderungen, die mit Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung im Zusammenhang stehen; besondere Aufmerksamkeit wird auch den spezifischen Herausforderungen der Gefährdung und Fragilität zukommen, denen kleine Inselentwicklungsländer (SIDS) gegenüberstehen. Die EU wird ihre bestehenden politischen Verpflichtungen zu einer ausgeweiteten Mobilisierung von Klimaschutzfinanzierung als Teil der globalen Bemühungen bekräftigen.

Die Partnerländer der EU werden ihre Verpflichtung bestätigen, inländische Ressourcen, einschließlich öffentlicher Mittel, zu mobilisieren, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Sie sollten anstreben, die Effizienz und Wirksamkeit ihrer öffentlichen Ausgaben und öffentlichen Schulden zu steigern, ihre Steuerpolitik und Steuerverwaltung zu reformieren, die Steuererhebung zu verbessern, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu fördern, Steuerhinterziehung und -umgehung zu unterbinden und gegen illegale Finanzströme, auch in Steueroasen, vorzugehen. Außerdem werden sie sich verpflichten, die von den zuständigen internationalen Gremien festgelegten internationalen steuerpolitischen Standards anzuwenden.

In dem Abkommen wird anerkannt werden, dass die Kapitalströme aus der Privatwirtschaft eine wichtige Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen sind. Die Vertragsparteien werden Strategien entwickeln und gegebenenfalls die Regelungsrahmen stärken, um Anreize für die Privatwirtschaft besser an die öffentlichen Ziele anzupassen und langfristige hochwertige Investitionen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verantwortungsvolle Wertschöpfungsketten zu fördern.

In dem Abkommen wird anerkannt werden, dass Heimatüberweisungen eine wichtige private Quelle von Finanzierungsmitteln für die Entwicklungsarbeit sind. Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, sowohl in den Ursprungs- als auch in den Empfängerländern schnellere, preiswertere und sicherere Geldtransfers, unter anderem über mobile Dienste und Internet-Bankingdienste, zu fördern und dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften keine Bestimmungen enthalten, die die wirksame Nutzung legaler Überweisungswege behindern.

Die EU wird neue Formen des Engagements mit weiter fortgeschrittenen Partnerländern entwickeln, zu denen auch die Kofinanzierung gehört, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu fördern, weniger fortgeschrittene Länder zu unterstützen und gemeinsam spezifische regionale und globale Herausforderungen anzugehen.

Wirksame Entwicklungszusammenarbeit

In dem Abkommen wird auf die Bedeutung und die zentrale Rolle der Agenda für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, die in verschiedenen internationalen Gremien vereinbart wurde, sowie auf die Verpflichtung der Vertragsparteien hingewiesen werden, für alle Formen der Entwicklungszusammenarbeit folgende Grundsätze anzuwenden: demokratische Eigenverantwortung für die Entwicklungsanstrengungen, Anpassung an Entwicklungspläne und -prioritäten der Partner, inklusive Entwicklungspartnerschaften, Ergebnisorientierung, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht.

Das Abkommen wird vorsehen, dass unterschiedliche und einander ergänzende Modalitäten und Arten der Bereitstellung von Hilfe je nach Kapazitäten, Bedarf und Leistung jedes Landes und jeder Region zum Einsatz kommen. Bei der Wahl zwischen den Modalitäten und Arten der Bereitstellung von Hilfe wird auch die Schuldentragfähigkeit berücksichtigt.

Das Abkommen wird vorsehen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Art und Weise ihrer Kooperation weiter verbessern, u. a. indem sie besser zusammenarbeiten, insbesondere durch eine Verbesserung der Wirksamkeit und der Auswirkungen durch intensivere Koordinierung und Kohärenz, und indem sie die Grundsätze einer wirkungsvollen Entwicklungszusammenarbeit anwenden und ihre jeweiligen komparativen Vorteile berücksichtigen, darunter Erfahrungen hinsichtlich Übergangssituationen. Die gemeinsame Planung soll gefördert und gestärkt werden und dabei freiwillig, flexibel und inklusiv gehalten und auf den Länderkontext zugeschnitten bleiben, um so die Verwirklichung gemeinsamer Ziele durch eine kohärentere, wirksamere und besser koordinierte Unterstützung der Partnerländer voranzutreiben. Soweit möglich wird eine gemeinsame Umsetzung vorgenommen. Bei diesem Prozess kommt es entscheidend auf das Engagement und die Eigenverantwortung der Partnerländer an.

7. INSTITUTIONELLER RAHMEN

Akteure

In dem Abkommen wird bekräftigt werden, dass die Regierungen der Partnerländer eine zentrale Rolle im Rahmen der Partnerschaft spielen werden, da sie die Prioritäten und Strategien für ihre Länder festlegen und umsetzen. Ferner wird anerkannt, dass die nationalen Parlamente und lokalen Behörden einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht und zur Ergänzung staatlicher Maßnahmen leisten.

Mit dem Abkommen wird die Rolle der regionalen und kontinentalen Organisationen gestärkt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung und Umsetzung der drei Regionalpartnerschaften, und dabei gewährleistet werden, dass unter Anerkennung der jeweiligen Stärken und Grenzen dieser Organisationen die länderübergreifenden Prioritäten gebührend berücksichtigt und die bestehenden Kooperationsrahmen wirksam gestrafft werden.

Das Abkommen wird die Rolle der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft als wichtige Partner bei der Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft anerkennen, unterstützen und stärken. Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft werden konsultiert werden und die Möglichkeit haben, sich an dem weiteren Prozess des politischen und strategischen Dialogs und den Entscheidungsfindungsprozessen zu beteiligen. Das Abkommen wird eine Verpflichtung enthalten, die Unterstützung für einen Aufbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen auszuweiten, ihre Mitsprache bei Dialogen über politische Maßnahmen, Haushaltsmittel und Prioritäten für Hilfe auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene zu stärken und den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Dialog voranzubringen.

Institutionelle Bestimmungen

Das Abkommen wird Bestimmungen über eine reformierte institutionelle Architektur für die Steuerung der Partnerschaft enthalten. Die institutionelle Architektur wird sich auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Komplementarität stützen, was die Verlagerung des Schwerpunkts auf die drei Regionalpartnerschaften widerspiegelt und eine stärkere Kohärenz und Rationalisierung der unterschiedlichen bestehenden Strukturen sicherstellt.

Was die drei Regionalpartnerschaften betrifft, so werden Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs die notwendige strategische politische Lenkung ermöglichen und einen kohärenten Ansatz für die Regionen gewährleisten.

Jede Regionalpartnerschaft wird von einem regionalen Ministerrat gelenkt, dem die Aufgabe zufällt, politische Dialoge durchzuführen und alle förmlichen Beschlüsse in Bezug auf die Umsetzung oder Überarbeitung des regionalen Partnerschaftsprotokolls zu treffen.

Jeder Rat kann gegebenenfalls beschließen, Dritte als Beobachter einzuladen.

Im Hinblick auf eine kohärente Partnerschaft mit Afrika insgesamt sollten die am besten geeigneten Modalitäten für die Beteiligung der Länder Nordafrikas an dem neuen Abkommen im Wege von Konsultationen ermittelt werden, um deren uneingeschränkte Beteiligung am politischen und sektorspezifischen Dialog der EU-Afrika-Partnerschaft zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der bestehenden rechtlichen, finanziellen und politischen Rahmen für die Zusammenarbeit mit diesen Ländern, insbesondere der Assoziierungsabkommen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

Im Hinblick auf die EU-Afrika-Partnerschaft werden die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs und die Ministertagungen eine politische Lenkung ermöglichen und weiterhin die Länder Nordafrikas einbeziehen. Das Abkommen wird Bestimmungen umfassen, um bei Bedarf Beschlüsse, die auf Gipfel- und Ministerebene geschlossen wurden, in die regionale EU-Afrika-Partnerschaft zu integrieren. Das Abkommen wird dazu beitragen, eine wirksame, effiziente und koordinierte Reaktion auf regionale und kontinentale Fragen zu ermöglichen, die sowohl nordafrikanische Länder als auch Länder südlich der Sahara betreffen. Geeignete Mechanismen werden festgelegt werden, um sicherzustellen, dass einschlägige Beschlüsse mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik vereinbar sind.

Einschlägigen regionalen Organisationen (z. B. der Afrikanischen Union) wird – unter Berücksichtigung ihrer Kapazität und Leistung – bei der Lenkung der Regionalpartnerschaften eine wichtige Rolle zukommen. Das Abkommen wird gegebenenfalls gewährleisten, dass subregionale Organisationen (z. B. regionale Wirtschaftsgemeinschaften in Afrika) in die Tagungen der jeweiligen regionalen Ministerräte einbezogen werden, um so die Kohärenz mit den bestehenden Regelungen zu erhöhen.

Mit dem Abkommen wird für jeden Ministerrat die Möglichkeit vorgesehen, einen Exekutivausschuss einzusetzen, dem er einen Teil der Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgaben übertragen kann. Gegebenenfalls wird eine Teilnahme der Vertragsparteien an dem Exekutivausschuss vorgesehen.

Das Abkommen wird eine parlamentarische Dimension auf der Ebene der jeweiligen Regionalpartnerschaft vorsehen, die – sofern verfügbar – bestehende Strukturen (z. B. interparlamentarische Sitzungen des EP und des PAP) nutzt. Die parlamentarischen Sitzungen sollten unter Berücksichtigung der entsprechenden Ratstagungen stattfinden.

Das Abkommen wird auch spezifische Mechanismen des Dialogs und der Konsultation mit allen einschlägigen Interessenträgern einschließlich lokaler Behörden, der Zivilgesellschaft und Vertretern der Privatwirtschaft auf der Ebene der Regionalpartnerschaften vorsehen. Solche Sitzungen sollten im Hinblick auf die entsprechenden Ratstagungen stattfinden und sich, sofern verfügbar, auf bestehende Dialogstrukturen stützen.

Grundsatzentscheidungen zu dem Partnerschaftsabkommen insgesamt werden im Rahmen eines EU-AKP-Ministerrats, der mit Zustimmung der Vertragsparteien grundsätzlich alle drei Jahre und bei Bedarf stattfinden kann, getroffen werden, um bei Fragen, die alle Vertragsparteien betreffen, strategische politische Lenkung sicherzustellen, gemeinsame Standpunkte zu vereinbaren und die im Abkommen festgelegten gemeinsamen politischen Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit umzusetzen. Tagt der Ministerrat in diesem Zeitraum nicht, so prüfen die Vertragsparteien jedes Jahr erneut, ob er einberufen werden soll.

Das Abkommen wird Bestimmungen und flexible Verfahren umfassen, die es interessierten Vertragsparteien ermöglichen, den Dialog und die Zusammenarbeit bei spezifischen thematischen und überregionalen Fragen auf der am besten geeigneten Ebene zu vertiefen.

Das Abkommen wird es den Vertragsparteien ermöglichen, Wege zur Entwicklung wirksamerer Arbeitsmethoden zu ermitteln, die einen intensiveren Dialog und eine raschere sowie effizientere Beschlussfassung gestatten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Räumlicher Geltungsbereich

Die im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich werden im Einklang mit den Standardformulierungen stehen.

Inkrafttreten

Das Abkommen wird vorsehen, dass die Vertragsparteien das Abkommen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen und rechtlichen Verfahren ratifizieren oder genehmigen.

Das Abkommen wird eine Bestimmung über das Inkrafttreten des Abkommens und die erforderliche Zahl der Ratifizierungen enthalten.

Außerdem wird das Abkommen vorsehen, dass es bis zu seinem Inkrafttreten, im Einklang mit den internen rechtlichen Verfahren und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, ganz oder teilweise vorläufig angewandt werden kann.

Laufzeit, Beendigung und Überprüfung

In dem Abkommen wird anerkannt werden, dass die Grundsätze und Werte des Grundlagenteils dauerhafter Art sind, während die drei Regionalpartnerschaften (Protokolle) auf Maßnahmen ausgerichtet sind und regelmäßig überprüft werden sollten.

Das Abkommen wird zunächst für 20 Jahre geschlossen. Drei Jahre vor Auslaufen des Abkommens wird ein Verfahren in Gang gesetzt, mit dem erneut geprüft wird, welche Bestimmungen die zukünftigen Beziehungen regeln sollen. Das Abkommen wird stillschweigend um maximal fünf Jahre verlängert, bis sich die Vertragsparteien auf neue Bestimmungen oder Anpassungen geeinigt haben, es sei denn, sie fassen einen Beschluss über die Beendigung oder die Verlängerung des Abkommens.

Das Abkommen wird eine Überprüfungsklausel für eine umfassende Überarbeitung der strategischen Prioritäten des Grundlagenteils und der Regionalpartnerschaften (Protokolle) nach Auslaufen der Agenda 2030 enthalten.

Das Abkommen wird eine Bestimmung enthalten, wonach auf Antrag einer der zwei Vertragsparteien und auf Grundlage eines vom EU-AKP-Rat angenommenen Beschlusses der Grundlagenteil des Abkommens gemäß den Verfahren für die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens geändert wird.

Das Abkommen wird eine Bestimmung enthalten, wonach die Regionalpartnerschaften (Protokolle) auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien und auf der Grundlage eines von dem jeweiligen Rat erlassenen Beschlusses nach einem vereinfachten Verfahren erforderlichenfalls regelmäßig geändert werden können. In dem Abkommen werden die Verfahren für solche regelmäßigen Überprüfungen dargelegt.

Das Abkommen wird eine Bestimmung enthalten, wonach die Vertragsparteien das Abkommen kündigen können, und die entsprechenden Verfahren festlegen.

Erfüllung der Verpflichtungen

Das Abkommen wird die Möglichkeit vorsehen, dass eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreift, falls die andere Vertragspartei einer ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die wesentlichen und fundamentalen Elemente nicht nachgekommen ist. In solchen Fällen sollten im Anschluss an Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um innerhalb einer bestimmten Frist eine Lösung zu finden.

Um Situationen vorzubeugen, in denen eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen in Bezug auf die wesentlichen und fundamentalen Elemente des Abkommens nicht erfüllt hat, finden zu geäußerten Bedenken strukturierte und systematische Konsultationen statt.

Die Vertragsparteien werden sich verpflichten, alle relevanten regionalen und internationalen Akteure bei der Vorbereitung der jeweiligen Konsultationssitzung zu konsultieren und sich mit ihnen abzustimmen, wobei der bilaterale Charakter solcher Konsultationen gewahrt bleibt.

Das Abkommen wird den Vertragsparteien auch die Möglichkeit bieten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls Konsultationen abgelehnt werden oder keine für beide Seiten annehmbaren Ergebnisse liefern, sowie in besonders dringenden Fällen, ohne dass es einer vorherigen Konsultation bedarf. "Geeignete Maßnahmen" und "besonders dringende Fälle" sollten wie in Artikel 96 Absatz 2 Buchstaben b und c des CPA definiert werden.

Streitbeilegung

Das Abkommen wird eine Bestimmung über einen geeigneten und wirksamen Mechanismus für die Streitbeilegung bei Differenzen über die Anwendung, Auslegung oder Durchführung des Abkommens enthalten.

Beitritt

Das Abkommen wird eine Bestimmung enthalten, wonach der Beitritt von Drittländern, die bei der Förderung der Ziele der Partnerschaft einen Mehrwert haben und die gleichen Grundsätze und Werte haben, möglich ist und begrüßt wird. In dem Abkommen werden die Kriterien und Mechanismen für den Beitritt eines unabhängigen Staates zu dem Abkommen festgelegt. Für ein Drittland, das als Vollmitglied beitrifft, gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Mitglieder der Partnerschaft. Das Abkommen wird auch die Möglichkeit des Beitritts regionaler Organisationen vorsehen.

Beobachterstatus

Das Abkommen wird eine Bestimmung enthalten, wonach Dritten, die die dem Abkommen zu Grunde liegenden Werte und Grundsätze vertreten und die bei der Förderung der spezifischen Ziele und Prioritäten der Partnerschaft einen Mehrwert haben, ein Beobachterstatus gewährt werden kann.

Verbindlicher Wortlaut

Das Abkommen wird eine Bestimmung enthalten, wonach das Abkommen in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen und jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.